

Rödl & Partner

LEHRAUFTRAG PRÜFUNGSTECHNIK

LEHRSTUHL FÜR RECHNUNGSWESEN UND PRÜFUNGSWESEN
FRIEDRICH-ALEXANDER-UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG
TEIL 01 – THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Prof. Dr. Peter Bömelburg
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Nürnberg, 24.10.2019



AGENDA

1	THEORETISCHE GRUNDLAGEN		
1.1	Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 1.1.1 Beruf und Berufszugang 1.1.2 Berufsorganisationen 1.1.3 Grundsätze der Berufsausübung 1.1.4 Inhalt der Tätigkeit	1.2	Betriebswirtschaftliche Prüfungen 1.2.1 Was ist eine Prüfung? 1.2.2 Die „Produkte“ des WP nach IAASB 1.2.3 Übersicht über nach deutschen Gesetzen vorgesehene Prüfungen
1.3	Abschlussprüfungen 1.3.1 Begriff „Abschlussprüfungen“ 1.3.2 Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze 1.3.3 Haftungsregelungen	1.4	Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle 1.4.1 Übersicht 1.4.2 Berufsaufsicht durch die WPK und APAS 1.4.3 Das Verfahren der Qualitätskontrolle

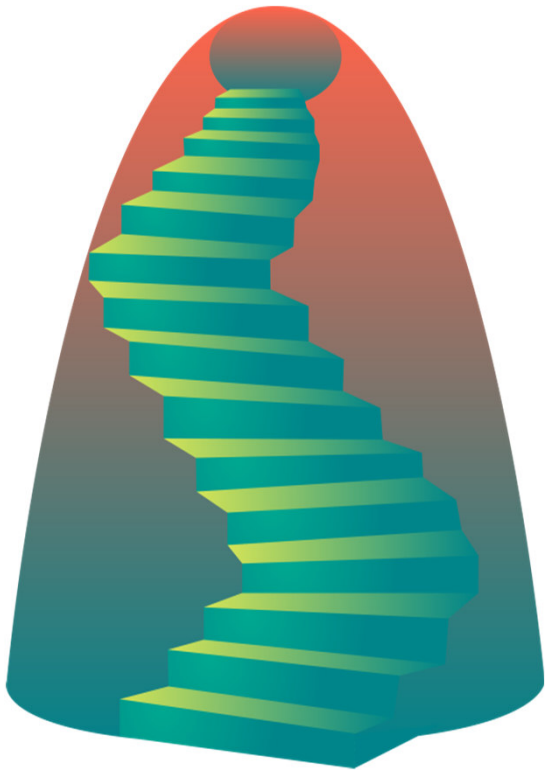
1.1 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

BERUF UND BERUFSSZUGANG



1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

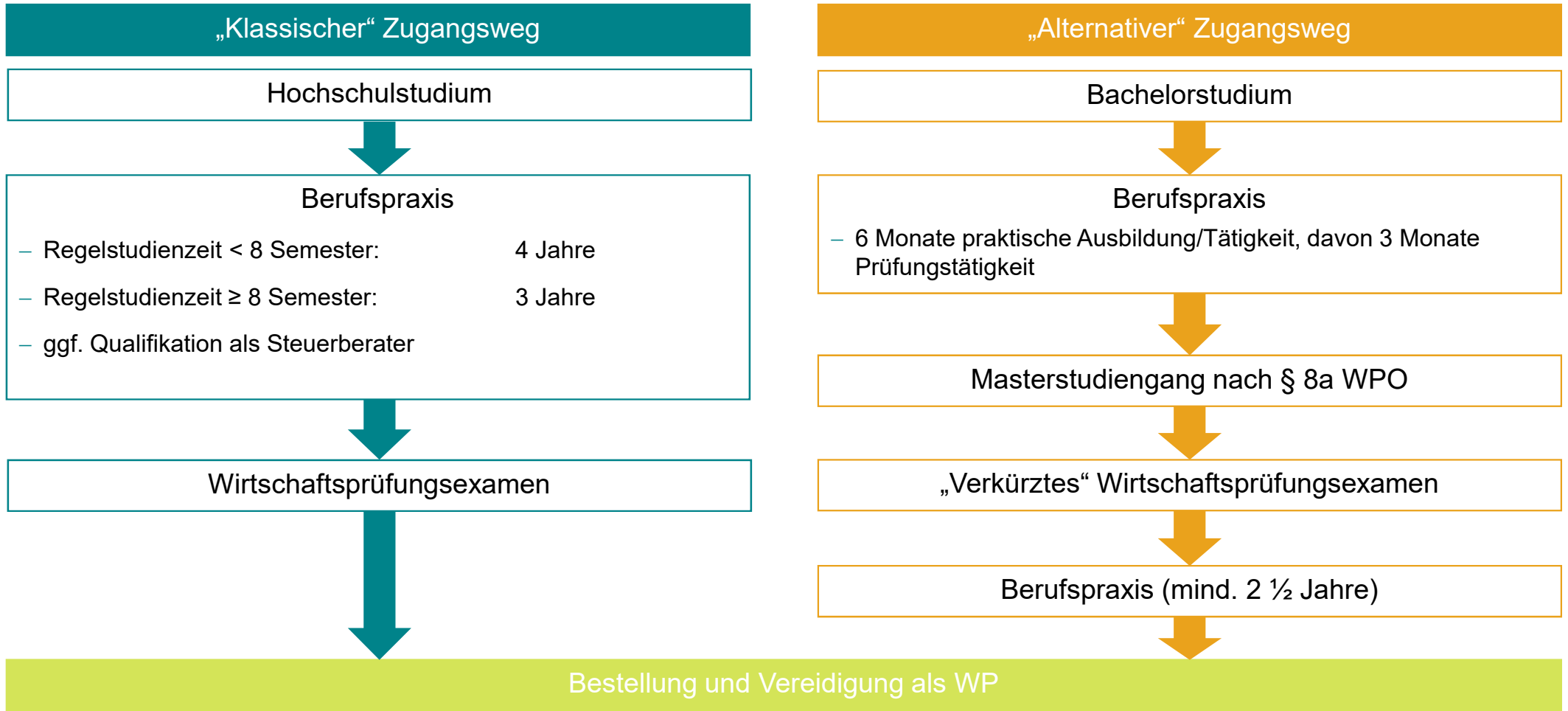
§ 1 WIRTSCHAFTSPRÜFERORDNUNG (WPO)



- Öffentliche Bestellung
- Eignungsnachweis im Zulassungs- und Prüfungsverfahren
 - Persönliche Eignung
 - Fachliche Eignung
- Freier Beruf
- Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
 - Anerkennung
 - Voraussetzung: Verantwortliche Führung durch Wirtschaftsprüfer

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUM WP-EXAMEN



1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

WP-EXAMEN - MODULARISIERUNG

Aufteilung in 4 Module – je Modul eine schriftliche Prüfung

Modul 1
Wirtschaftliches
Prüfungswesen

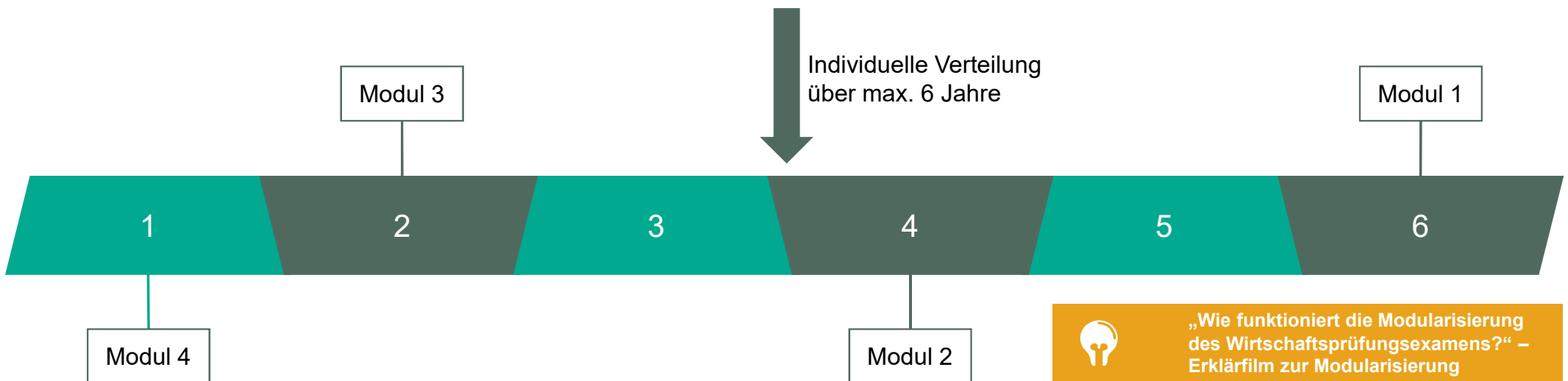
Modul 2
Steuerrecht

Modul 3
Betriebswirtschaft/
Volkswirtschaft

Modul 4
Wirtschaftsrecht

je Modul eine mündliche Prüfung

Individuelle Verteilung
über max. 6 Jahre



„Wie funktioniert die Modularisierung
des Wirtschaftsprüfungsexamens?“ –
Erklärfilm zur Modularisierung

Quelle: <https://www.wpk.de/neu-auf-wpkde/modularisierung/>

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

WP-EXAMEN - PRÜFUNGSINHALTE

Schriftliche Prüfungen – 7 Klausuren, je 4-6 Stunden

wirtschaftliches
Prüfungswesen
(2 Klausuren)

Steuerrecht
(2 Klausuren)

Betriebswirtschaft/
Volkswirtschaft
(2 Klausuren)

Wirtschaftsrecht
(1 Klausur)

Mündliche Prüfung – 2 Stunden je Bewerber (inkl. Kurzvortrag)

„Voll-WP“ mit allen 7 Prüfungen

Verkürzte Prüfung durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach
§ 13b WPO oder nach § 8a WPO
4 verbleibende Klausuren

Verkürzte Prüfung durch Anrechnung von
Prüfungsleistungen nach
§ 13b WPO oder nach § 8a WPO und
Steuerberater
2 verbleibende Klausuren

Weitere Möglichkeiten:

- § 13 WPO: Verkürzte Prüfung für Steuerberater
→ Wegfall des Prüfungsgebiets „Steuerrecht“
- § 13a WPO: Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

BESTEHENSQUOTE WIRTSCHAFTSPRÜFER I/2019 „NEUES RECHT“ (JEWEILS INKL. ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN)

	Anzahl der Teilnehmer	Bestehensquote Absolut	Bestehensquote Relativ
Vollprüfung	11	3	27,3 %
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	44	21	47,7 %
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	10	6	60,0 %
Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO	4	2	50,0 %
Gesamt	69	32	46,4 %

Quelle: https://www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/WPK--Ergebnisse_WP-Pruefung_I-2019_neues_Recht.pdf

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

BESTEHENSQUOTE WIRTSCHAFTSPRÜFER I/2019 „ALTES RECHT“ (JEWEILS INKL. ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN)

	Anzahl der Teilnehmer	Bestehensquote Absolut	Bestehensquote Relativ
Vollprüfung	1	0	0,0 %
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	16	12	75,0 %
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	3	2	66,7 %
Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO	1	0	0,0 %
Verkürzte Prüfung WP für vBP nach § 13a WPO	2	2	100,0 %
Gesamt	23	16	69,6 %

Quelle: https://www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/WPK--Ergebnisse_WP-Pruefung_I-2019_altes_Recht.pdf

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

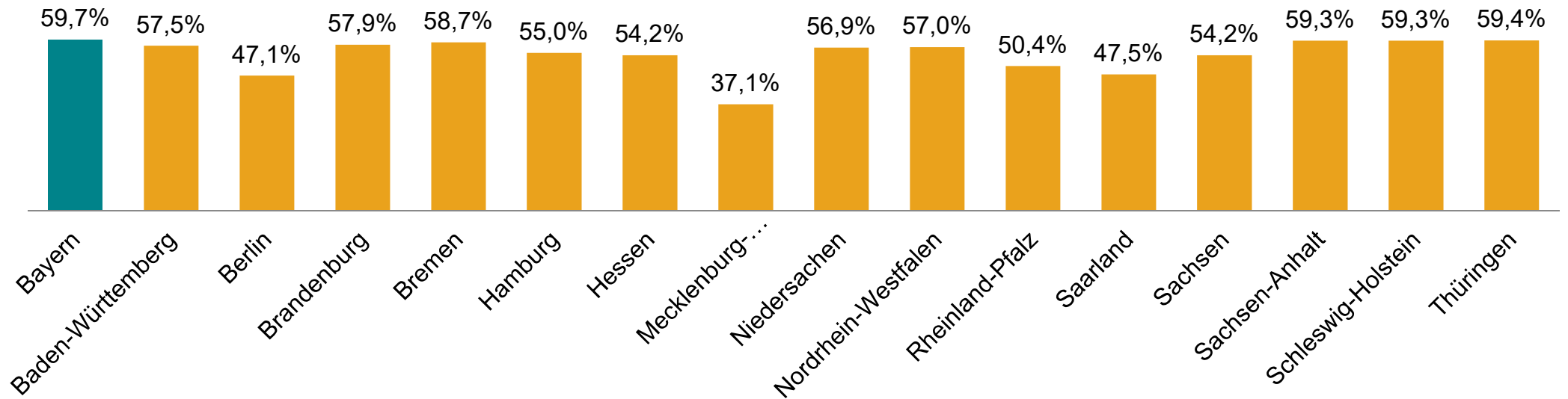
BESTEHENSQUOTE WIRTSCHAFTSPRÜFER II/2018 (JEWEILS INKL. ERGÄNZUNGSPRÜFUNGEN)

	Anzahl der Teilnehmer	Bestehensquote Absolut	Bestehensquote Relativ
Vollprüfung	111	46	41,4 %
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	153	93	60,8 %
Verkürzte Prüfung nach § 8a WPO	161	104	64,6 %
Verkürzte Prüfung nach § 13b WPO	30	25	83,3 %
Verkürzte Prüfung WP für vBP nach § 13a WPO	2	1	50,0 %
Gesamt	457	269	58,9 %

Quelle: https://www.wpk.de/uploads/tx_templavoila/WPK--Ergebnisse_WP-Pruefung_II-2018.pdf

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

BESTEHENSQUOTE STEUERBERATER 2018/2019



Bestehensquote im gesamten Bundesgebiet im Durchschnitt: 57,5 %

Quelle: <https://www.knoll-steuer.com/steuerberaterpruefung/statistik-steuerberaterpruefung.html>

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

Bundesland	Zulassungsanträge	Zur Prüfung zugelassen	Zur Prüfung erschienen	Rücktritt während der Prüfung	Schriftliche Prüfung (SP) abgelegt	SP nicht bestanden	Zur mündlichen Prüfung (MP) geladen	Insgesamt bestanden Absolut	Insgesamt bestanden Relativ
BAYERN	1.101	1.081	956	115	841	31,2%	579	502	59,7%
Baden-Württemberg	706	697	641	64	577	39,2%	351	332	57,5%
Berlin	289	285	257	49	208	51,0%	102	98	47,1%
Brandenburg	53	52	45	7	38	36,8%	24	22	57,9%
Bremen	63	62	53	7	46	39,1%	28	27	58,7%
Hamburg	285	281	239	28	211	37,9%	131	116	55,0%
Hessen	554	540	494	52	442	33,7%	293	287	64,9%
Meckl.-Vorpommern	46	43	41	6	35	60,0%	14	13	37,1%
Niedersachsen	336	333	300	26	274	36,5%	174	156	56,9%
Nordrhein-Westfalen	1.372	1.357	1.200	149	1.051	34,6%	687	599	57,0%
Rheinland-Pfalz	148	148	128	15	113	46,0%	61	57	50,4%
Saarland	55	55	43	3	40	52,5%	19	19	47,5%
Sachsen	149	143	134	14	120	42,5%	69	65	54,2%
Sachsen-Anhalt	40	39	30	3	27	33,3%	18	16	59,3%
Schleswig-Holstein	129	128	119	11	108	37,0%	68	64	59,3%
Thüringen	49	48	40	8	32	37,5%	20	19	59,4%
Bundesgebiet	5.375	5.292	4.720	557	4.163	36,3%	2.638	2.392	57,5%

Quelle: <https://www.knoll-steuer.com/steuerberaterpruefung/statistik-steuerberaterpruefung.html>

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

BERUFSTITEL IN DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Titel	Inhalte
Wirtschaftsprüfer (WP)	<ul style="list-style-type: none">– (gesetzliche) Abschlussprüfungen, sonstige Prüfungen– betriebswirtschaftliche Beratung– Steuerberatung, Gutachtertätigkeit, treuhänderische Verwaltung, etc.
Certified Public Accountant (CPA)	<ul style="list-style-type: none">– Prüfungswesen (AUD), BWL/VWL (BEC)– Rechnungslegung und Berichterstattung (FAR)– Wirtschafts-, Berufs- und Steuerrecht (REG)
Certificate in International Accounting (CINA)	<ul style="list-style-type: none">– fachlich fundierte Anwenderkenntnisse und Handlungskompetenz in HGB, IFRS und US-GAAP
Certified Internal Auditor (CIA)	<ul style="list-style-type: none">– Interne Revision
Fachwirt für Prüfungswesen (WPK)	<ul style="list-style-type: none">– erste Prüfungstermine frühestens zweites Quartal 2020– Berufsbildungsausschuss erarbeitet gegenwärtig die Prüfungsordnung– Zielgruppe: fachlich ausgebildete Mitarbeiter unterhalb der Qualifikation des Wirtschaftsprüfers

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

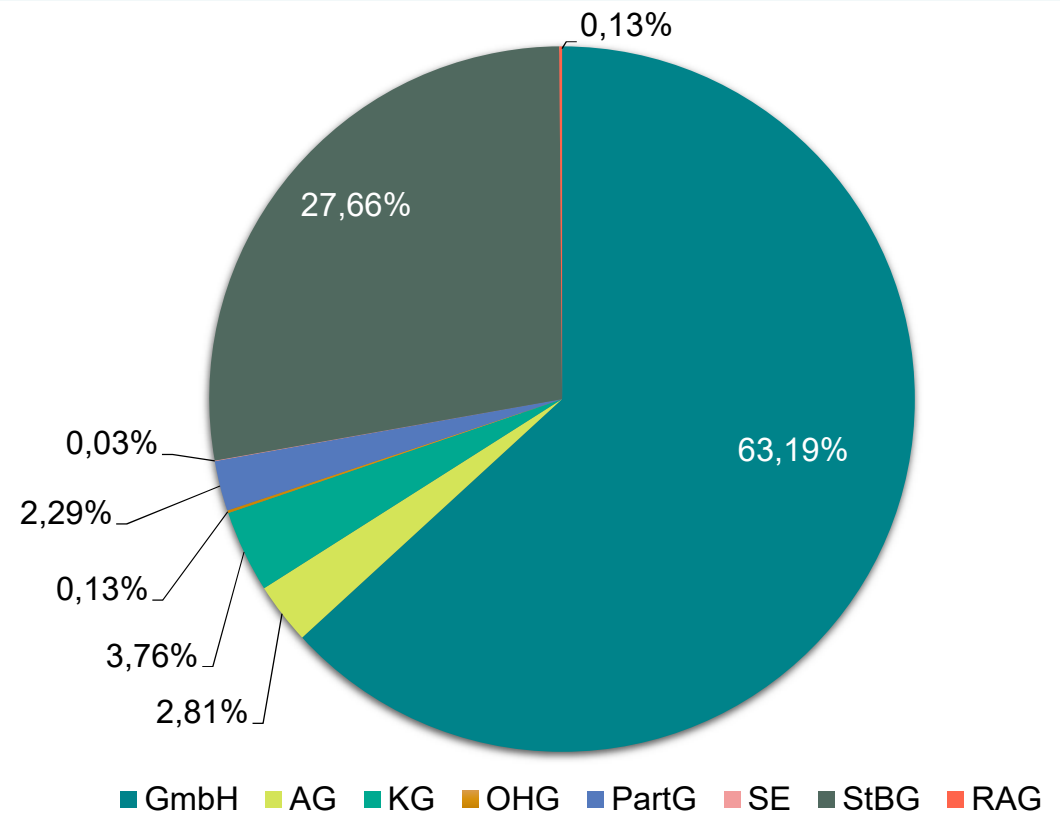
BERUFSTITEL IN DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Titel	Inhalte
Certified Information Systems Auditor (CISA)	<ul style="list-style-type: none">– Revision, Kontrolle und Sicherheit von Informationssystemen
IT-Auditor IDW	<ul style="list-style-type: none">– Zusatzqualifikation in der IT-Systemprüfung
Certified Fraud Examiner (CFE)	<ul style="list-style-type: none">– Fraud Prevention & Deterrence– Financial Transactions & Fraud Schemes– Investigation, Law
Chartered Financial Analyst (CFA)	<ul style="list-style-type: none">– Wirtschaftslehre– Finanzberichte und –analyse– Unternehmensfinanzen
Certified Valuation Analyst (CVA)	<ul style="list-style-type: none">– Unternehmensbewertung

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN (§§ 27 ff. WPO)

- Rechtsformen: Europäische Gesellschaften, Gesellschaften nach deutschem Recht oder Gesellschaften in einer nach dem Recht eines EU/EWR-Staates zulässigen Rechtsform
- Mehrheit der gesetzlichen Vertreter ist WP oder zugelassener Abschlussprüfer in einem anderen EU-/EWR-Staat
- Nur WP, WPG, EU-Abschlussprüfer, vBP, StB oder RA können gesetzliche Vertreter sein
- Gesellschafter sind ausschließlich WP, WPG, EU-/EWR-Abschlussprüfer, vBP, StB, RA
- Mehrheit der Anteile / Mehrheit der Kommanditeinlagen / Mehrheit der Stimmrechte gehört WP oder EU-/EWR-Abschlussprüfern



https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Organisation/WPK-Statistiken_Januar_2019.pdf

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

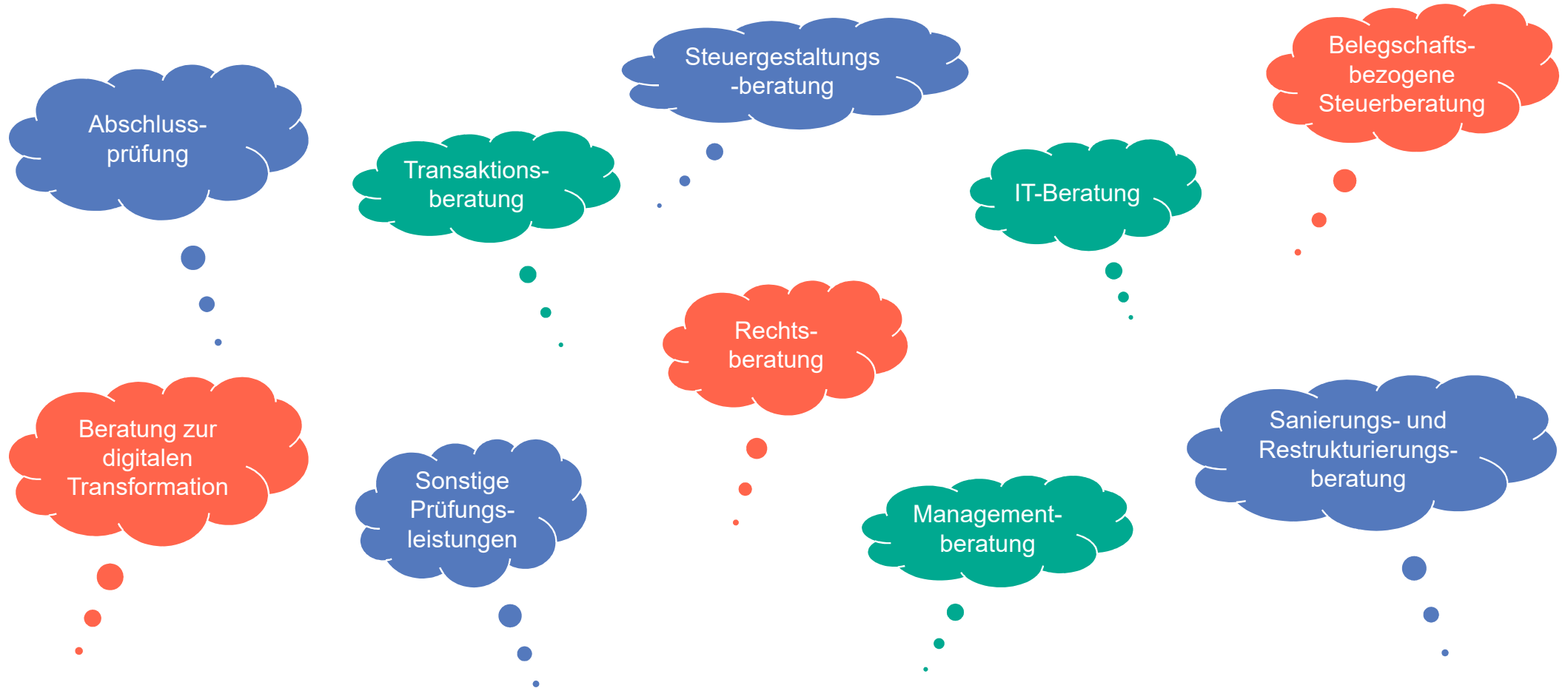
LÜNENDONK®-LISTE 2019

Unternehmen	Umsatz in D 2018 (in Mio. €)	Umsatz in D 2017 (in Mio. €)	Mitarbeiter in D 2018	Mitarbeiter in D 2017
1 PwC GmbH, Frankfurt am Main	2.156,2	2.071,0	11.145	10.627
2 Ernst & Young Gruppe, Stuttgart	1.970,0	1.828,0	10.705	9.937
3 KPMG AG, Berlin	1.830,0	1.660,0	11.700	10.451
4 Deloitte GmbH, München	1.465,0	1.240,5	7.931	6.566
5 BDO AG, Hamburg	241,3	230,2	1.794	1.705
6 Rödl & Partner GbR, Nürnberg	236,1	219,0	1.930	1.900
7 Ebner Stolz PG mbB, Stuttgart	213,2	196,5	1.398	1.270
8 Baker Tilly GmbH und Co. KG, Düsseldorf	151,7	147,5	1.040	1.030
9 Mazars GmbH & Co. KG, Hamburg	143,0	135,3	1.312	1.277
10 Warth & Klein Grant Thornton AG, Düsseldorf	104,7	96,5	889	786

Quelle: <https://www.luenendonk.de/portfolio/luenendonk-liste-2019-fuehrende-wirtschaftspruefungs-und-steuerberatungs-gesellschaften-in-deutschland/>

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

AUFGABENBEREICHE DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS



1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

MANAGER MAGAZIN APRIL 2018: DEUTSCHLANDS BESTE WIRTSCHAFTSPRÜFER

- Aufgrund EU-APr-VO müssen bis 2020 24 der 30 DAX-Mandate ihren Wirtschaftsprüfer wechseln
- 27 Unternehmen aus dem M/S/Tec-Dax durch Non-Big-4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft in 2016; heute nur noch 13 Unternehmen
- Deutliche Tendenz zum Ausbau des Beratungsgeschäfts; allerdings berufsrechtlich nicht immer einfach
- klassische Abschlussprüfung zunehmend nicht mehr Kerngeschäft, sondern Abrundung des Dienstleistungsportfolios

Exkurs: Rödl & Partner in der Bewertung des Manager Magazins

- Bewertung erfolgte in den 10 dargestellten Kategorien
- Rödl & Partner in den Bereichen Rechtsberatung, Steuergestaltungberatung und belegschaftsbezogene Steuerberatung direkt hinter Big-4
- in allen 10 Kernbereichen unter den Top 10



1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

DIE CHAMPIONS IN DER WP-PRAXIS 2019 – AUSWERTUNG MANAGER MAGAZIN

Gesamtbewertung

Rang 2019 (Rang 2018)	Gesellschaft	Punkte
1 (2)	PwC	426
2 (1)	EY	421
3 (3)	KPMG	419
4 (4)	Deloitte	373
5 (5)	RÖDL & PARTNER	303
6 (6)	BDO	301
7 (10)	Ebner Stolz	295
8 (7)	Mazars	278
9 (8)	Warth & Klein	273
10 (11)	Baker Tilly	265

Abschlussprüfung

Rang 2019 (Rang 2018)	Gesellschaft	Punkte
1 (2)	KPMG	452
2 (1)	PwC	447
3 (3)	EY	425
4 (4)	Deloitte	344
5 (5)	BDO	304
6 (6)	RÖDL & PARTNER	301
7 (10)	Mazars	280
8 (7)	Warth & Klein	272
9 (8)	Ebner Stolz	267
10 (11)	DHPG	263

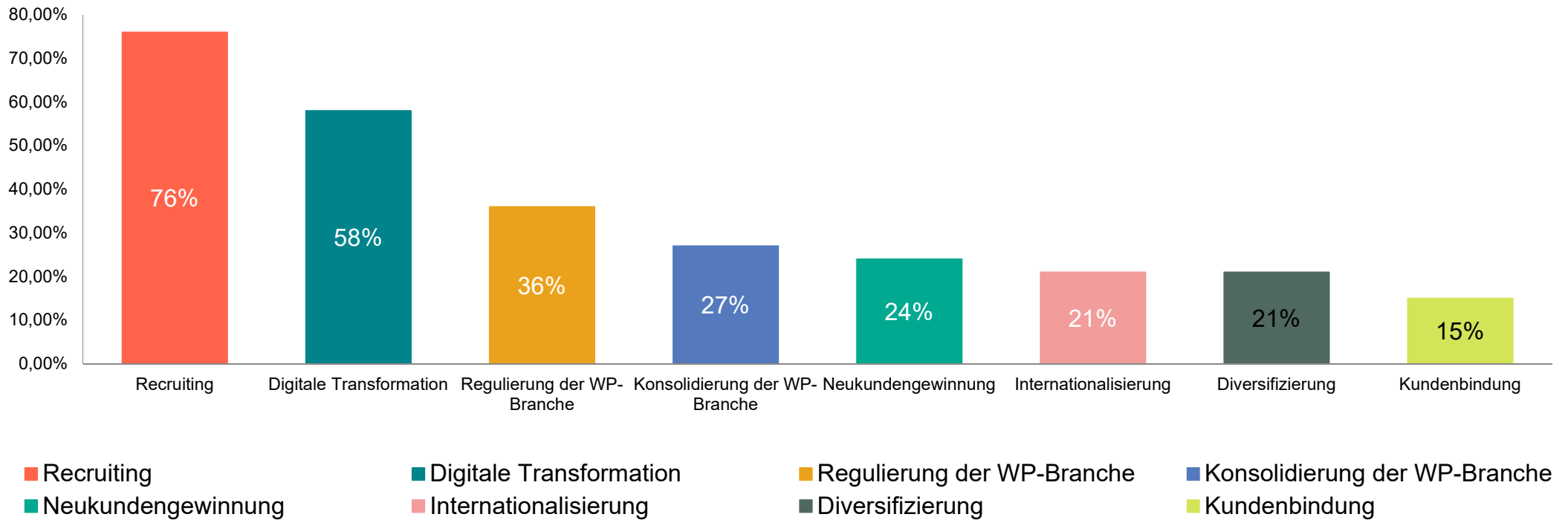
Sonstige Prüfungsleistung

Rang 2019 (Rang 2018)	Gesellschaft	Punkte
1 (2)	PwC	476
2 (1)	KPMG	427
3 (3)	EY	411
4 (4)	Deloitte	338
5 (5)	BDO	311
6 (6)	RÖDL & PARTNER	297
7 (13)	Warth & Klein	281
8 (9)	Mazars	278
9 (8)	Ebner Stolz	274
10 (7)	PKF Fasselt Schlage	268

Quelle: <https://beste-wirtschaftspruefer.de/>

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN BERUFSSTAND



Klusmann, S.: Wir haben die Prüfer geprüft, in: manager magazin 2018, S. 16.

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

ZUKUNFT SICHERN - MISSION STATEMENT DES BERUFSSTANDS

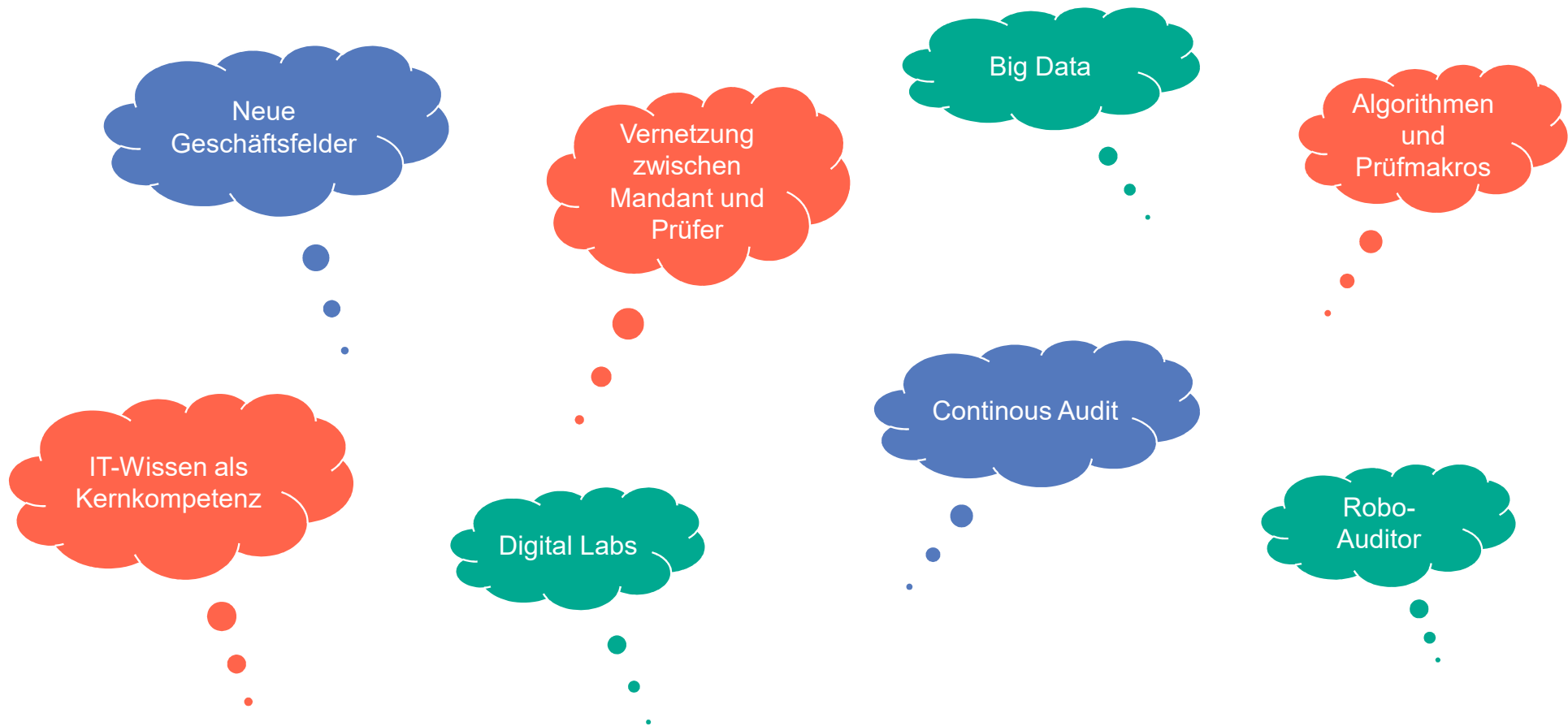
DAS LEITBILD EINES WIRTSCHAFTSPRÜFERS



Quelle: <https://www.idw.de/mein-idw/themen/zukunft-sichern---mission-statement-des-berufsstands/119606>

1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

BERUFSBILD DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS 2.0



1.1.1 BERUF UND BERUFSZUGANG

DIGITALISIERUNG IN DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Prüfungshandlungen

- Ersatz von klassischen Prüfungshandlungen durch Massendatenanalysen
- Outsourcing von Prüfungshandlungen an intelligente IT-basierte Maschinen (Routinearbeiten)

Papierlose Prüfung

- Dokumentation der Arbeitspapiere grds. in digitaler Form mit Hilfe von Prüfungssoftware (z.B. CaseWare)
- Keine reine Belegprüfung mehr, sondern vor allem Systemverständnis

Remote Audit

- Prüfung von überall auf der Welt möglich
- Erhöhung von Flexibilität und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weniger Reisezeiten

Nachwuchsförderung

- Anpassung der Lehrpläne der WPK und Hochschulen an technischen Fortschritt und Digitalisierung

Veränderung des Berufsbildes

- Vom „langweiligen, vergangenheitsorientierten, checklistengetriebenen Häkchenmachen“ hin zum modernen Businessanalysten, der mit modernen Werkzeugen die Wirtschaft auf dem Weg zur Digitalisierung begleitet

1.1 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN

BERUFSORGANISATION



14560

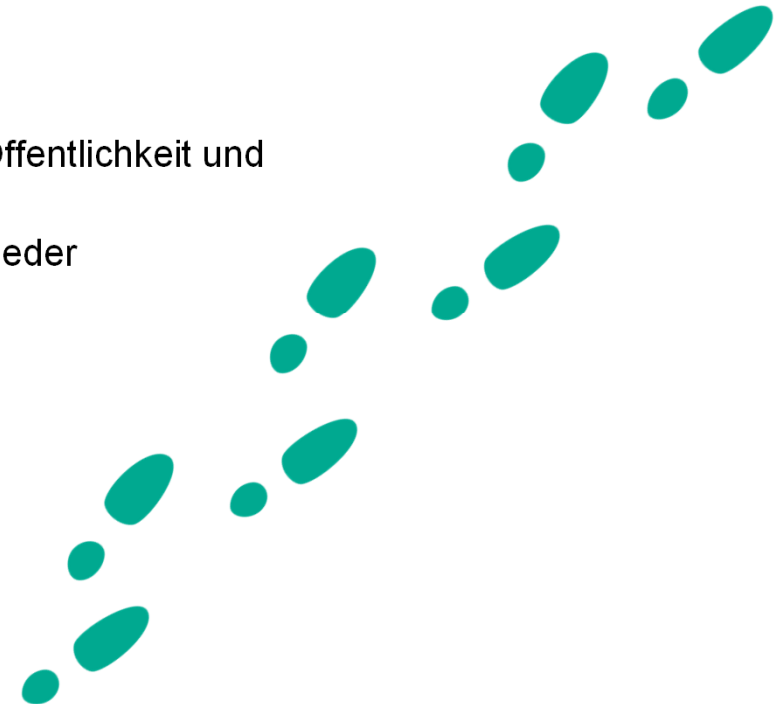
1.1.2 BERUFSORGANISATION

WPK (WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER)

Beschreibung

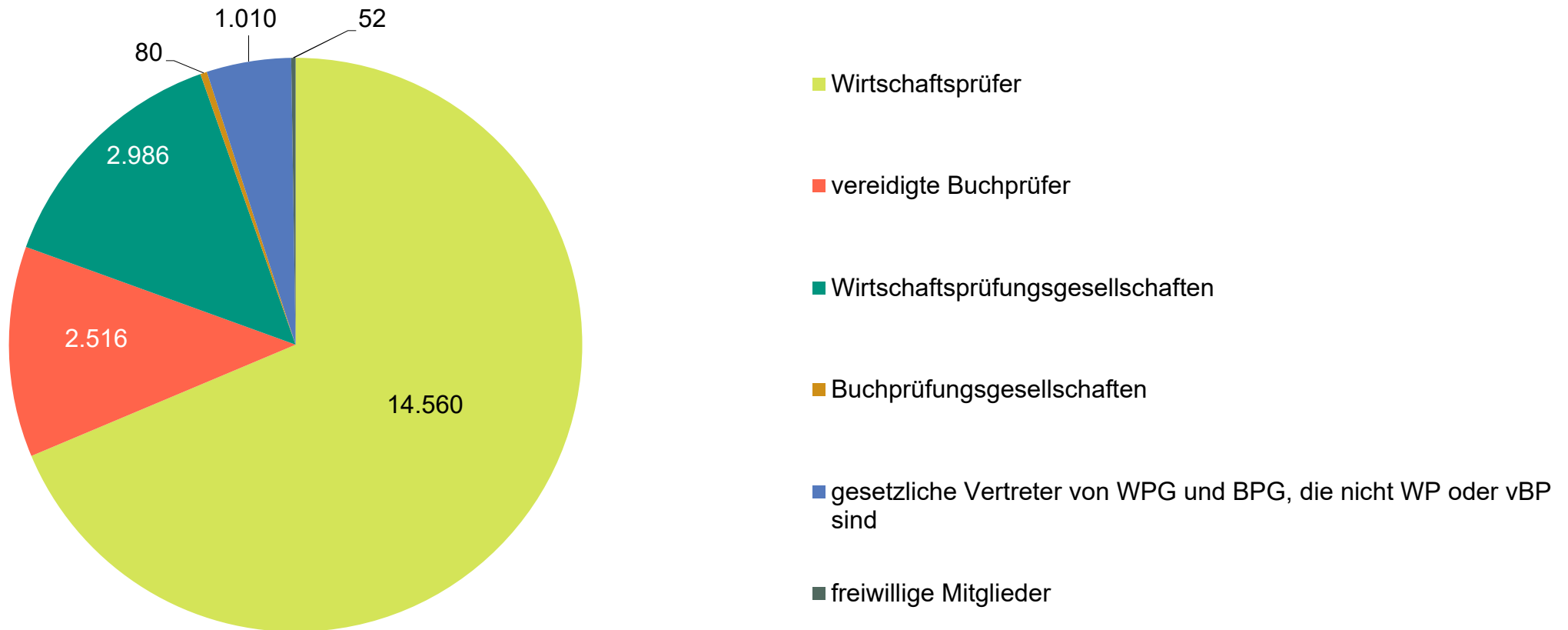
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Pflichtmitgliedschaft aller WP und WPG
- Beratung und Belehrung der Mitglieder in Fragen der Berufspflichten
- Vertretung der Belange und Positionen des Berufsstandes gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik
- Unterstützung der APAS bei der Überwachung der Berufspflichten der Mitglieder (Berufsaufsicht) und Sanktionierung von Verstößen
- Führung des Berufsregisters
- Betreiben eines Systems der Qualitätskontrolle
- Bestellung von WP, Anerkennung von WPG
- Erlass von Berufsausübungsregelungen (Berufssatzung)



1.1.2 BERUFSORGANISATION

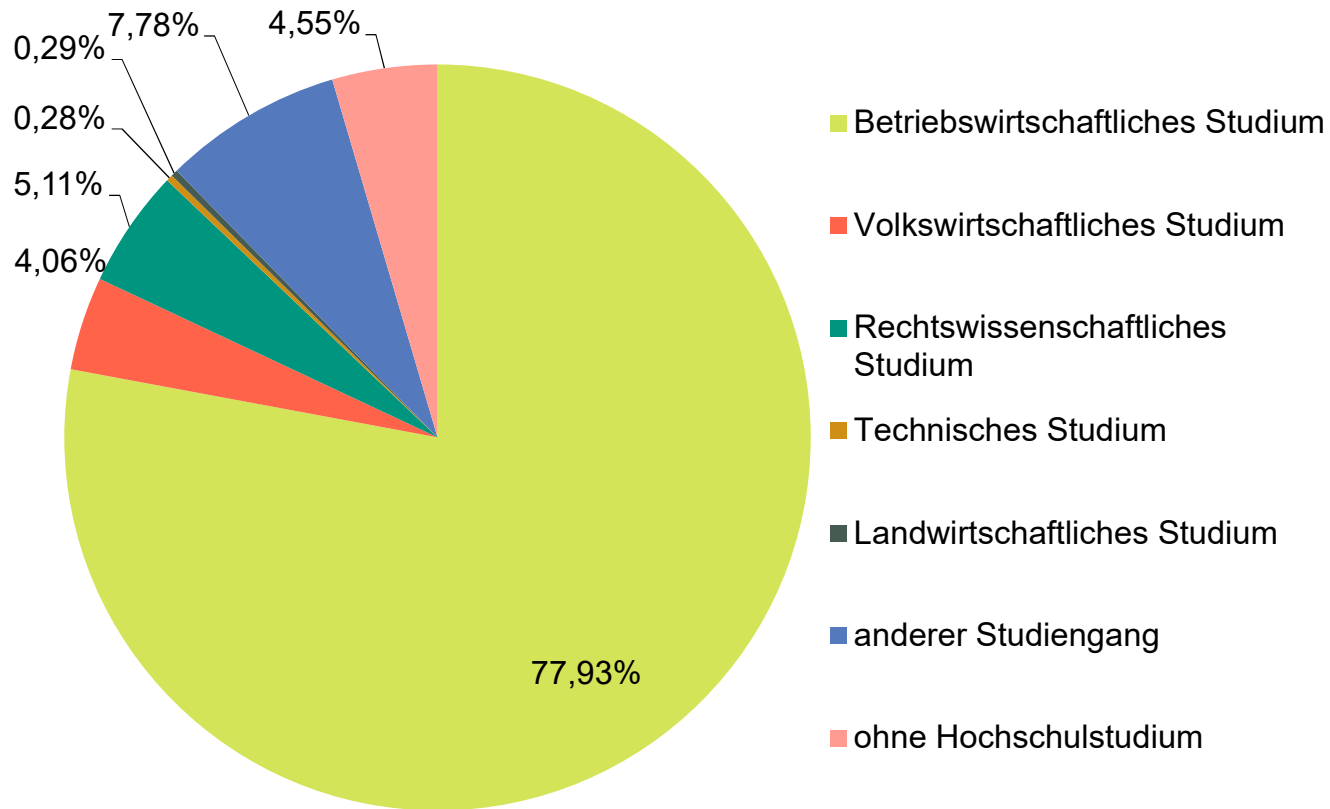
MITGLIEDERGRUPPEN DER WPK (STAND: 01. JANUAR 2019)



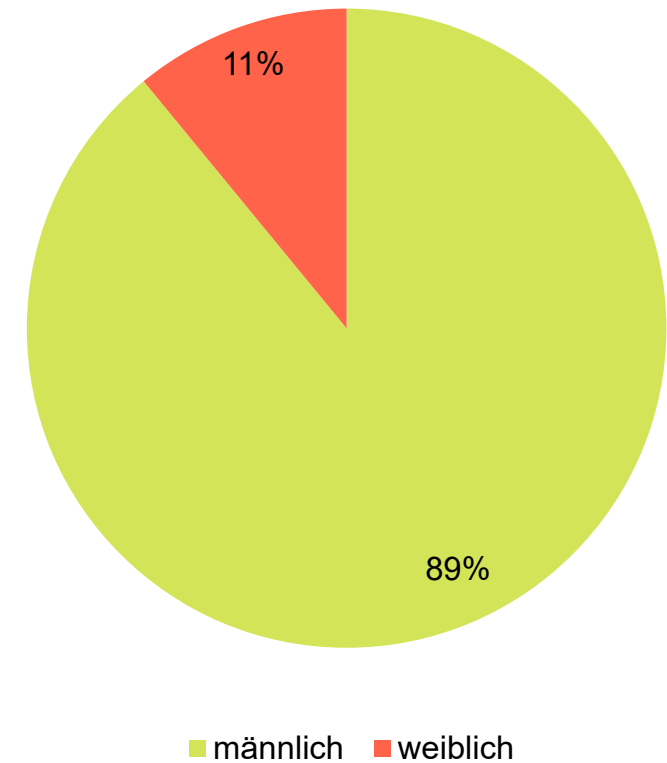
Quelle: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Organisation/WPK-Statistiken_Januar_2019.pdf

1.1.2 BERUFSORGANISATION

VORBILDUNG DER MITGLIEDER DER WPK



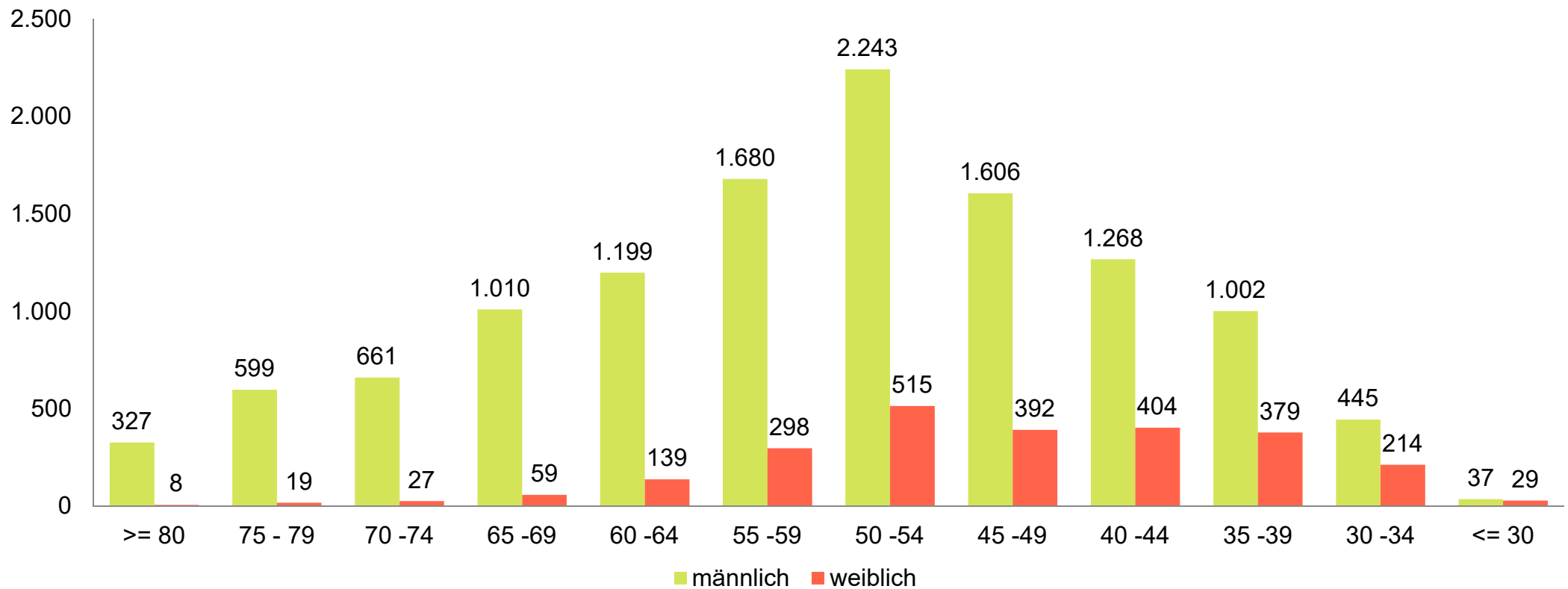
GESCHLECHT WIRTSCHAFTSPRÜFER DER WPK



Quelle: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Organisation/WPK-Statistiken_Januar_2019.pdf

1.1.2 BERUFSORGANISATION

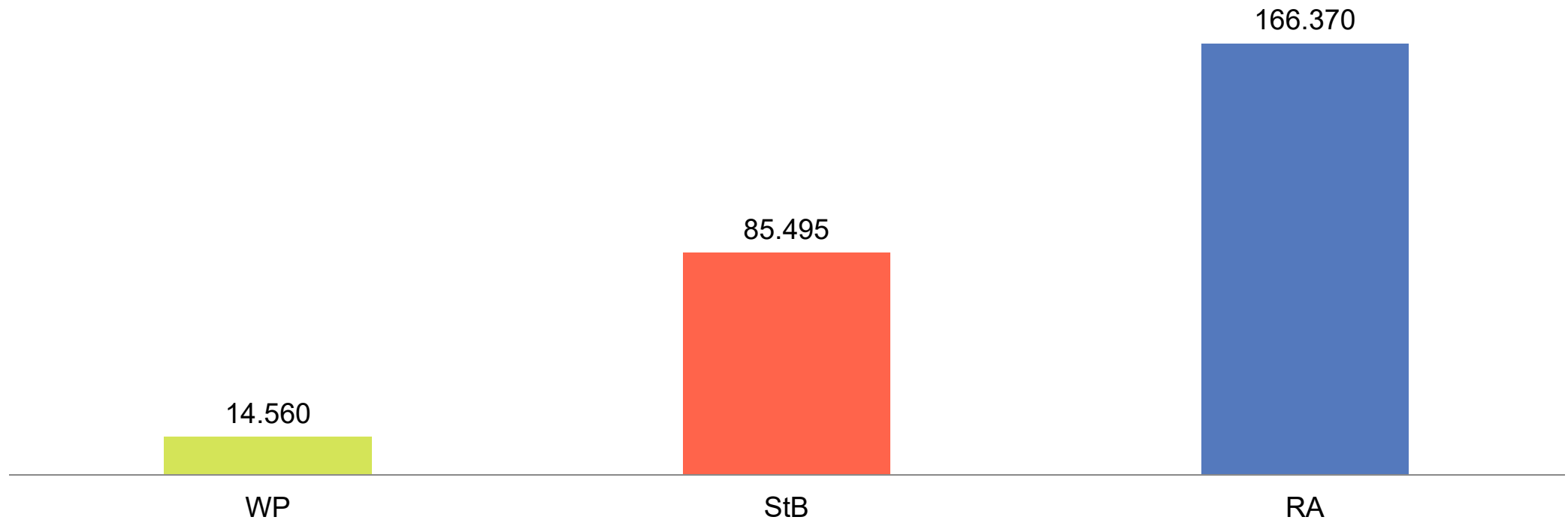
ALTERSSTRUKTUR DER MITGLIEDER DER WPK IN JAHREN (STAND: 01. JANUAR 2019)



Quelle: https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Organisation/WPK-Statistiken_Januar_2019.pdf

1.1.2 BERUFSORGANISATION

VERGLEICH ANZAHL WP, STB, RA ZUM 01.01.2019 IN DEUTSCHLAND



Quellen:

https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Organisation/WPK-Statistiken_Januar_2019.pdf

https://www.brak.de/w/files/04_fuer_journalisten/statistiken/02_ra_mitgliederstatistik_01.01.2019.pdf

https://www.bstbk.de/de/ressourcen/Dokumente/01_bstbk/berufsstatistik/Berufsstatistik_2018.pdf

1.1.2 BERUFSORGANISATION

APAS (ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSSTELLE)

Beschreibung

„Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“

- Öffentliche Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer (§ 66a WPO)
- Leitung durch „Nichtberufsausübende“ (ein Leiter und zwei Stellvertretende), die in den letzten drei Jahren vor ihrer APAS-Tätigkeit keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben
→ Berufsstandsunabhängigkeit
- Beratung durch einen Fachbeirat bestehend aus drei bis fünf ehrenamtlichen Mitgliedern
- Durchführung von anlassunabhängigen Inspektionen und anlassbezogenen Ermittlungen bei Abschlussprüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse (sog. public interest entities – PIEs)
- Letztentscheidungsrecht und Letztverantwortung für die berufsaufsichtsrechtlichen Aufgaben der WPK
- Zusammenarbeit mit ausländischen Prüferaufsichten
- Die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirats erfolgt für 4 Jahre




Zur Organisation der Berufsaufsicht vgl. auch Kapitel 1.4

1.1.2 BERUFSORGANISATION


ORGANIGRAMM DER ABSCHLUSSPRÜFERAUFSICHTSTELLE

Abteilung 6 des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Abschlussprüferaufsichtsstelle
Leiter: WP/StB Ralf Bose 

Unterabteilung
Inspektionen und Qualitätskontrolle
WP/StB Martin Kocks 

Referat
Grundsatz und Verfahrensfragen, Recht
RD Markus Willems

Referat
Inspektionen 1 (Banken/Versicherungen)
WP Astrid Blankenheim 

Referat
Inspektionen 2 (Industrie/Handel)
WP/StB Joachim Ferner 

Referat
Fachaufsicht Qualitätskontrolle
WP Robert Leners 

Unterabteilung
Berufsaufsicht und Marktbeobachtung
WP/StB Naif Raffael Kanwan

Referat
Grundsatz Berufsaufsicht
WP/StB Dr. Thomas Lilienbecker

Referat
EU- und internationale Angelegenheiten
Ass. iur. Julia Rendschmidt

Referat
Berufsaufsicht
NN*

Referat
Fachaufsicht WPK, Marktbeobachtung
NN*


Fachbeirat

Frau Richterin Gabriele Caliebe,
Beisitzende Richterin des II. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofes

Herr RD Markus Grund,
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Herr Dr. Herbert Meyer,
Präsident a. D. der Deutsche Prüfstelle
für Rechnungslegung (DPR)

Herr Klaus Nieding,
Vorstand der Rechtsanwaltsaktiengesellschaft
Nieding + Barth, Frankfurt am Main

Frau WP/StB Prof. Dr. Bettina Thormann, 
Vizepräsidentin der Deutsche Prüfstelle
für Rechnungslegung (DPR)

– Der Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen. Die Bestellung erfolgt für 4 Jahre.

 Ehemalige Big4-Zugehörigkeit

*Stelle unbesetzt bzw. derzeit im Besetzungsprozess

1.1.2 BERUFSORGANISATION

IDW (INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER IN DEUTSCHLAND E.V.)

Beschreibung

Eingetragener Verein

- Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis
- Interessenvertretung auf nationaler und internationaler Ebene
- Facharbeit zur Förderung der Tätigkeitsbereiche des Wirtschaftsprüfers
 - im Rahmen der Facharbeit werden insbesondere IDW Prüfungsstandards (IDW PS) und IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) erarbeitet, sowie die ISA Implementierung vorangetrieben
- Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und Fortbildung der Wirtschaftsprüfer
- Unterstützung der Mitglieder bei der Tagesarbeit

WP.NET E.V. (VERBAND FÜR DIE MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG)

Beschreibung

Eingetragener Verein

- Mitgliedschaft auf freiwilliger Basis
- ca. 1.000 Mitglieder
- setzt sich aktuell stark für die direkte Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) in Deutschland ein
- vom wp.net Vorsitzenden aufgestellte Liste erreichte bei der Beiratswahl der WPK 2018 rd. 37% der Stimmen

1.1.2 BERUFSORGANISATION

IFAC

(INTERNATIONAL FEDERATION OF ACCOUNTANTS)

Beschreibung

Internationaler Zusammenschluss von Berufsorganisationen auf privatrechtlicher Basis

- Deutsche Mitglieder: IDW und WPK
- Verschiedene „Committees“ geben beruflich relevante Verlautbarungen heraus (z.B. zu Berufsethik, Ausbildung, Durchführung von Prüfungen und anderen Aufträgen)
- Für Abschlussprüfungen gelten die International Standards on Auditing (ISA) des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB)
- Mitglieder haben sich zur Umsetzung der Standards verpflichtet
- Die IDW PS beruhen grundsätzlich auf den ISA („Transformation“, künftig „Integration“)
- Gem. EU-Reform der Abschlussprüfung ist eine verpflichtende Anwendung der ISA nach Übernahme durch die EU-Kommission vorgesehen; aktuell wurde jedoch noch kein ISA durch die Kommission übernommen

1.1.2 BERUFSORGANISATION

GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER ABSCHLUSSPRÜFUNG IN DEUTSCHLAND

Aktuelles Modell: Transformation der ISA

- Deutsche GoA werden derzeit (teilweise zusammen mit gesetzlichen Vorschriften) ausschließlich in den IDW PS zusammengefasst, da die Annahme der ISA durch die EU-Kommission aussteht
- Somit keine gesetzlich kodifizierten GoA als zu beachtende fachliche Regeln
- IDW PS werden vom HFA des IDW zu einem förmlichen Verfahren verabschiedet (*due process*)
- Faktische Bindungswirkung aufgrund des Verfahrens ihrer Verabschiedung (Entwürfe, Anhörung)
- Seit rd. 20 Jahren nicht lediglich Übersetzung der ISA, sondern materielle Implementierung unter Berücksichtigung des deutschen Sprachgebrauchs und prinzipienorientierter Regelungsansätze

Künftiges Modell: Integration der ISA

- Ein 10jähriger Gewöhnungsprozess an Aufbau, Detaillierungsgrad und Sprache der ISA (Clarity-Format) in den transformierten IDW PS wird durch transparente Integration der ISA in die deutschen GoA abgeschlossen
- Deutsche GoA aufgrund europäischer und nationaler Vorgaben weiterhin erforderlich: ISA sind von Jurisdiktionen losgelöst aufgebaut!
 - Berichterstattung (Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht)
 - Lageberichtsprüfung
- => vollständige ISA-Übernahme weder möglich noch sinnvoll
- Vergleichbares Vorgehen in anderen Ländern (Bsp.: UK, Canada – beides Länder mit angelsächsischer Rechtstradition)

1.1.2 BERUFSORGANISATION

GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER ABSCHLUSSPRÜFUNG IN DEUTSCHLAND – INTEGRATION DER ISA

Nr.	Titel	Abgedruckt in
ISA 200 (E-DE)	International Standard on Auditing 200: Übergeordnete Ziele des unabhängigen Prüfers und Grundsätze einer Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (Stand: 08.05.2019)	IDW Life 2019, S. 276
ISA 210 (E-DE)	International Standard on Auditing 210: Vereinbarung der Auftragsbedingungen für Prüfungsaufträge (Stand: 08.05.2019)	IDW Life 2019, S. 281
ISA 230 (E-DE)	International Standard on Auditing 230: Prüfungsdokumentation (Stand: 08.05.2019)	IDW Life 2019, S. 284
ISA 240 (E-DE)	International Standard on Auditing 240: Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei dolosen Handlungen (Stand: 08.01.2019)	IDW Life 2019, S. 32
ISA 250 (Revised) (E-DE)	International Standard on Auditing 250 (Revised): Berücksichtigung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften bei einer Abschlussprüfung (Stand: 08.05.2019)	IDW Life 2019, S. 286
ISA 300 (E-DE)	International Standard on Auditing 300: Planung einer Abschlussprüfung (Stand: 08.01.2019)	IDW Life 2019, S. 34
ISA 315 (Revised) (E-DE)	International Standard on Auditing 315 (Revised): Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlich falscher Darstellungen aus dem Verständnis von der Einheit und ihrem Umfeld (Stand: 08.01.2019)	IDW Life 2019, S. 35
ISA 320 (E-DE)	International Standard on Auditing 320: Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung (Stand 08.01.2019)	IDW Life 2019, S. 38
ISA 330 (E-DE)	International Standard on Auditing 330: Reaktionen des Abschlussprüfers auf beurteilte Risiken (Stand 08.01.2019)	IDW Life 2019, S. 39

Nr.	Titel	Abgedruckt in
ISA 402 (E-DE)	International Standard on Auditing 402: Überlegungen bei der Abschlussprüfung von Einheiten, die Dienstleister in Anspruch nehmen (Stand: 08.05.2019)	IDW Life 2019, S. 288
ISA 450 (E-DE)	International Standard on Auditing 450: Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen (Stand: 08.05.2019)	IDW Life 2019, S. 291
ISA 500 (E-DE)	International Standard on Auditing 500: Prüfungsnachweise (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1019
ISA 501 (E-DE)	International Standard on Auditing 501: Prüfungsnachweise – Besondere Überlegungen zu ausgewählten Sachverhalten (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1020
ISA 505 (E-DE)	International Standard on Auditing 505: Externe Bestätigungen (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1021
ISA 510 (E-DE)	International Standard on Auditing 510: Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1023
ISA 520 (E-DE)	International Standard on Auditing 520: Analytische Prüfungshandlungen (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1027
ISA 530 (E-DE)	International Standard on Auditing 530: Stichprobenprüfungen (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1028
ISA 550 (E-DE)	International Standard on Auditing 550: Nahe stehende Personen (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1029
ISA 560 (E-DE)	International Standard on Auditing 560: Nachträgliche Ereignisse (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1032

Quelle: <https://www.idw.de/blob/116008/6d3f43b987701c5d39bf031678bf1154/down-historische-uebersicht-data.pdf>

1.1.2 BERUFSORGANISATION

GRUNDSÄTZE ORDNUNGSMÄßIGER ABSCHLUSSPRÜFUNG IN DEUTSCHLAND – INTEGRATION DER ISA

Nr.	Titel	Abgedruckt in
ISA 580 (E-DE)	International Standard on Auditing 580: Schriftliche Erklärungen (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1034
ISA 600 (E-DE)	International Standard on Auditing 600: Besondere Überlegungen zu Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1036
ISA 610 (Revised) (E-DE)	International Standard on Auditing 610 (Revised 2013): Nutzung der Tätigkeiten interner Revisoren (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1041
ISA 620 (E-DE)	International Standard on Auditing 620: Nutzung der Tätigkeiten eines Sachverständigen des Abschlussprüfers (Stand: 08.11.2018)	IDW Life 2018, S. 1043
ISA 710 (E-DE)	International Standard on Auditing 710: Vergleichsinformationen – Vergleichsangaben und Vergleichsabschlüsse (Stand: 08.05.2019)	IDW Life 2019, S. 293
ISA 720 (Revised) (E-DE)	International Standard on Auditing 720 (Revised) (Entwurf-DE): Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen (Stand: 28.11.2017)	IDW Life 2017, S. 1272

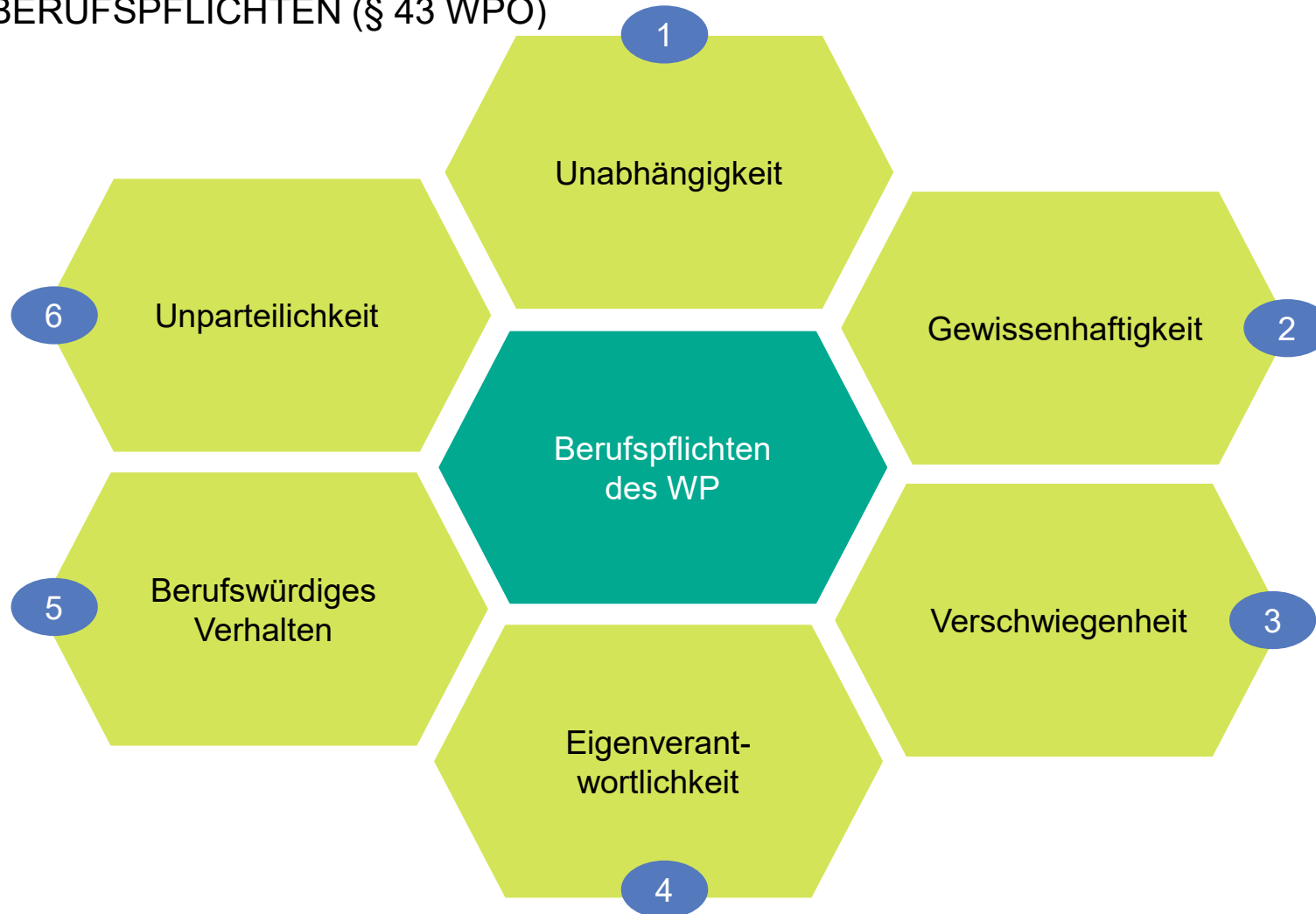
Quelle: <https://www.idw.de/blob/116008/6d3f43b987701c5d39bf031678bf1154/down-historische-uebersicht-data.pdf>

GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG



1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

ALLGEMEINE BERUFSPFLICHTEN (§ 43 WPO)



1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

UNABHÄNGIGKEIT

1a

Allgemein (§ 2 BS WP/vBP)

- Keine Bindungen, die die berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen (könnten)
- Persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann
- Keine Unbefangenheit und keine Besorgnis der Befangenheit (§ 29 ff. BS WP/vBP)
 - „Unbefangen ist, wer sich sein Urteil unbeeinflusst von unsachgemäßen Erwägungen bildet.“
 - „Besorgnis der Befangenheit liegt vor, wenn Umstände ... gegeben sind, die aus Sicht eines verständigen Dritten geeignet sind, die Urteilsbildung unsachgemäß zu beeinflussen.“

Allgemein (§ 319 Abs. 2 und 3 HGB)

- Keine Besorgnis der Befangenheit wegen Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art
- Keine Anteile oder andere (wesentliche) finanzielle Interessen
- Kein gesetzlicher Vertreter, Aufsichtsrat, Arbeitnehmer
- Selbstprüfungsverbot
 - Keine Mitwirkung bei Führung der Bücher oder Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Keine verantwortliche Position in der internen Revision
 - Keine Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen
- In den letzten 5 Jahren nicht mehr als 30 % der Gesamteinnahmen vom geprüften Unternehmen
- Kein Wechsel des Abschlussprüfers / verantwortlichen Prüfungspartners in Führungstätigkeit des Mandanten innerhalb von einem Jahr (§ 43 Abs. 3 WPO)

Public Interest Entities (§ 319a HGB)

- PIE: Kapitalmarktorientierte Unternehmen/ Kreditinstitute und Versicherungen
- Art. 5 EU-VO: Verbotene Nichtprüfungsleistungen ("blacklist"), u.a.
 - Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanzierung und Kapitalstruktur
 - Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken
- (Zulässige) Nichtprüfungsleistungen PIE auf höchstens 70 % des durchschnittlichen Prüfungshonorars der letzten 3 Jahre beschränkt
- Art. 4 EU-VO: Einnahmegrenze 15 % (statt 30 %)
 - Nach 3 Jahren: Informationspflicht ggü. Prüfungsausschuss des geprüften Unternehmens
 - Nach 5 Jahren: Ausschluss von der Abschlussprüfung
- verpflichtende interne und externe Rotation

1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

EXKURS: ROTATIONSPFLICHTEN

1b

Unabhängigkeit bei der Prüfung von Public Interest Entities

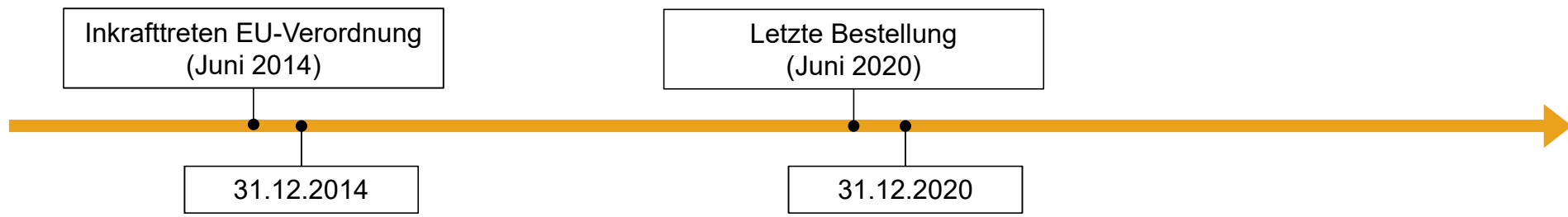
Externe Rotation (Art. 17 EU-VO)	<ul style="list-style-type: none">- Pflicht zum Wechsel des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft nach Erreichen einer Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats von 10 Jahren → „Cooling off“ für mindestens 4 Jahre- Verlängerungsmöglichkeit um 10 Jahre bei öffentlicher Ausschreibung oder um 14 Jahre bei Joint Audit (Ausnahme: Banken und Versicherungen)- Übergangsfristen für ersten Pflichtwechsel
Interne Rotation (Art. 17 Abs. 7 EU-VO)	<ul style="list-style-type: none">- Pflicht zum Wechsel des verantwortlichen Prüfungspartners nach 7 Jahren → „Cooling off“ für mindestens 3 Jahre- Einrichtung eines angemessenen „graduellen“ Rotationssystems für das beteiligte Führungspersonal
Wechsel zu Mandant (§ 43 Abs. 3 WPO)	<ul style="list-style-type: none">- Kein Wechsel des Abschlussprüfers / verantwortlichen Prüfungspartners in Führungstätigkeit des Mandanten innerhalb von zwei Jahren

1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

EXKURS: ÜBERGANGSFRISTEN ZUR EXTERNEN ROTATION – BEISPIELE

1b

Beispiel 1: Erstmalige Bestellung vor 17. Juni 1994 (Übergangsfrist: 6 Jahre)



Beispiel 2: Erstmalige Bestellung zwischen Juni 1994 und Juni 2003 (Übergangsfrist: 9 Jahre)



1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

EXKURS: EU-REGULIERUNG DER PRÜFUNG – EXTERNE ROTATION DER ABSCHLUSSPRÜFER NACH BÖRSENINDEX

1b

	DAX	MDAX	SDAX	TecDAX	Summe	Anteil
„LANGLÄUFER“ (letztmögliche Bestellung für Gj. 2020)*	15	5	3	1	24	15 %
„MITTELLÄUFER“ (letztmögliche Bestellung für Gj. 2023)*	10	11	12	11	44	28 %
„KURZLÄUFER – GRENZFÄLLE“ (letztmögliche Bestellung für Gj. 2016 bei Kreditinstituten und Versicherungen, ansonsten für Gj. 2026 (öffentliche Ausschreibung) bzw. Gj. 2030 (Joint Audit))*	2	9	7	1	19**	12%
„KURZLÄUFER – ÜBRIGE“ (letztmögliche Bestellung frühestens für Gj. 2017 bei Kreditinstituten und Versicherungen, ansonsten frühestens für Gj. 2027 (öffentliche Ausschreibung) bzw. für Gj. 2031 (Joint Audit))*	3	25	28	17	73***	45 %
SUMME	30	50	50	30	160	100 %
* Für kalenderjahrgleiche Geschäftsjahre						
** Davon ein Kreditinstitut/eine Versicherung						
*** Davon drei Kreditinstitute/Versicherungen						

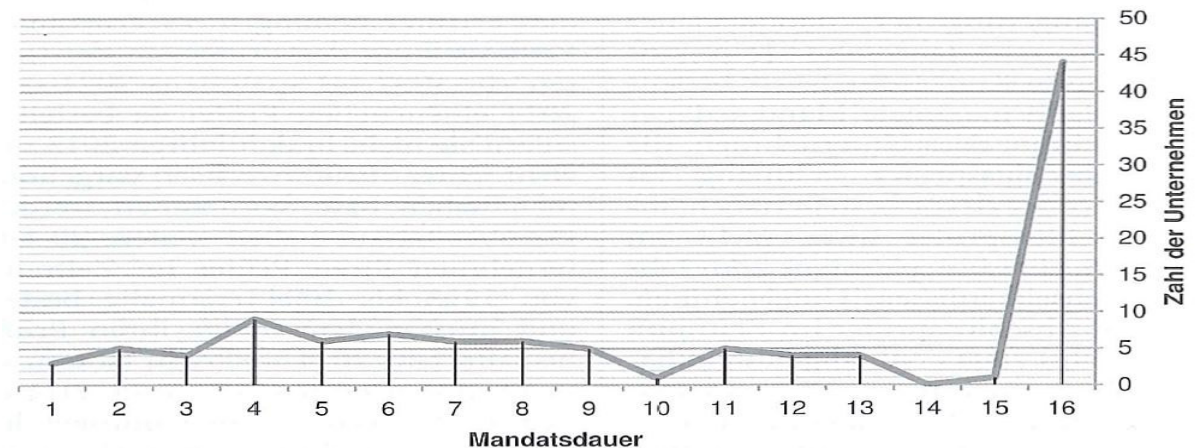
Quelle: Weber, S.C./Velte, P./Stock, M.D.: Wie wirkt sich die externe Pflichtrotation auf den deutschen Prüfungsmarkt aus?, in: WPg 2016, S. 665.

1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

EXKURS: PRAKTISCHE AUSWIRKUNGEN DER EXTERNEN ROTATION

1b

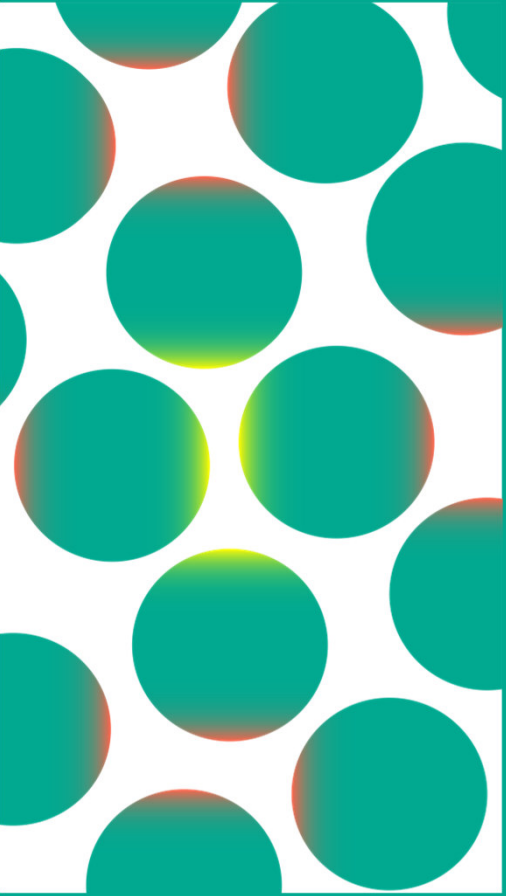
- Köhler, A./Herbers, M.; Praktische Implikationen der aktuellen EU-Vorschläge zur Einführung einer externen Pflichtrotation, in: WPg 2014, S.183-188.
 - Analyse der Mandatsdauer bei DAX-, MDAX- und TecDAX-Unternehmen
 - Betrachtungszeitraum: 1997 bis 2012 (insgesamt 16 Jahre)
- Ergebnisse:
 - Insgesamt weisen 24 von 30 DAX-Unternehmen (80%), 13 von 50 MDAX-Unternehmen (26%) und 7 von 30 TecDAX-Unternehmen (23%) die untersuchungstechnisch maximale Mandatsdauer von 16 Jahren auf.
 - Unter der Annahme, dass die Unternehmen innerhalb der Übergangsfrist einen Prüferwechsel vollziehen, erfolgen jährlich mehr als acht Prüferwechsel, davon mehr als drei Wechsel bei DAX-Unternehmen.
 - Damit sind zukünftig Marktanteilsverschiebungen sowie erhebliche Ressourcenumschichtungen, auch zwischen Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen, zu erwarten.
 - Offen bleibt, inwieweit die anstehenden Prüferwechsel die Marktkonzentration und das Niveau der Prüfungshonorare verändern werden.



1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

GEWISSENHAFTIGKEIT (§ 4 ff. BS WP/vBP)

2

- 
- Beachtung von Gesetzen und fachlichen Regeln, Pflicht zur Unterrichtung über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen
 - Angebot von Leistungen und Übernahme von Aufträgen nur bei erforderlicher Sachkunde und vorhandener zeitlicher Kapazität
 - Pflicht zur Fortbildung (mindestens 40 Stunden jährlich, davon 20 Stunden Teilnahme an Fachveranstaltungen o.ä.)
 - In Bezug auf Mitarbeiter:
 - Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung bei Einstellung
 - Information über Berufspflichten und Qualitätssicherungssystem
 - Verpflichtung zu Verschwiegenheit, Datenschutz, Insider-Regelungen und Qualitätssicherungssystem
 - Angemessene praktische und theoretische Ausbildung und Fortbildung
 - Regelmäßige Beurteilung
 - Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten in der Praxis („Praxisnachschau“)
 - Umgang mit fremden Vermögenswerten: Trennung von eigenem Vermögen und gewissenhafte Verwaltung

1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

VERSCHWIEGENHEIT (§ 10 f. BS WP/vBP)

3

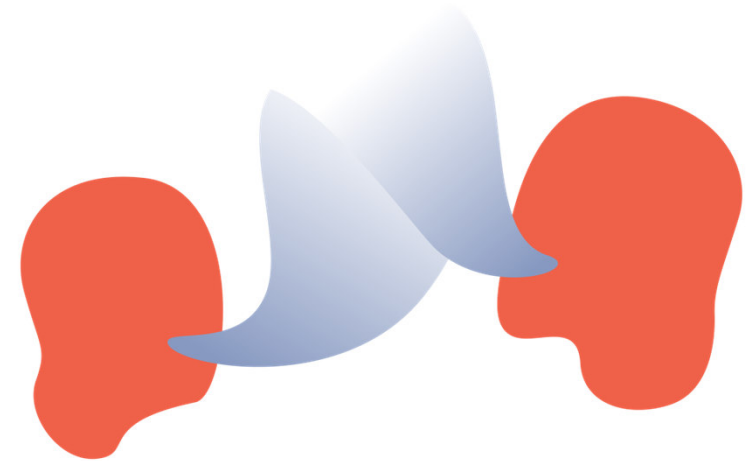
„WP/vBP dürfen Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren.“

- Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Tatsachen und Umständen
- Gilt auch nach Beendigung eines Auftragsverhältnisses
- Keine unbefugte Verwertung der Kenntnis von Tatsachen und Umständen für sich selbst oder Dritte

KONSEQUENZ: auch bei Weitergabe von Informationen im Interesse des Mandanten ist (schriftliche) Entbindung von der Verschwiegenheit erforderlich.

Ausnahmen nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Konzernabschlussprüfung § 320 Abs. 3 S. 2 HGB; berufsaufsichtsrechtliches oder berufsgerichtliches Verfahren §§ 62, 81 WPO; Enforcementverfahren bei der BaFin § 37o Abs. 4 WpHG, Artikel 7 EU-VO, § 43 GWG)

Tendenziell Zunahme der Ausnahmeregelungen erkennbar



1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

EIGENVERANTWORTLICHKEIT (§ 12 f. BS WP/vBP, § 44 WPO)

4

„WP/vBP haben ... ihr Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, ihr Urteil selbst zu bilden und ihre Entscheidungen selbst zu treffen.“

- Keine Weisungsgebundenheit des angestellten WP bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken etc.
- Sorgfältige Auswahl von Mitarbeitern und Überwachung von deren Tätigkeit
- Keine zu große „span of control“

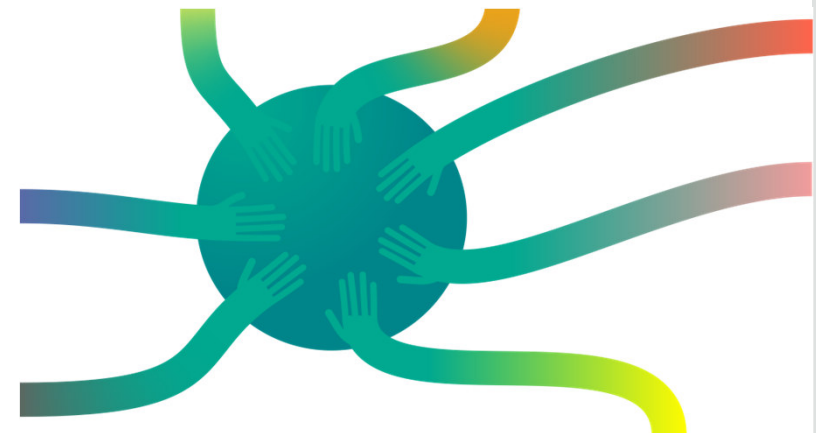


1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

BERUFSWÜRDIGES VERHALTEN (§ 14 ff. BS WP/vBP)

5

- Sachliche Äußerung
- Hinweispflicht auf Gesetzesverstöße
- Keine unangemessenen Zuwendungen von oder an Auftraggeber und Dritte
- Gegenüber Berufskollegen:
 - Keine Ausnutzung von Notlagen bei Praxiserwerb
 - Keine Abwerbung von Mitarbeitern
 - Keine Abwerbung von Mandaten bei Praxisgründung oder Arbeitgeberwechsel
- Mitwirkung an der Ausbildung (Berufsnachwuchs, Steuerfachangestellte)
- Gesetzliche Haftungsbegrenzung darf nicht abbedungen werden

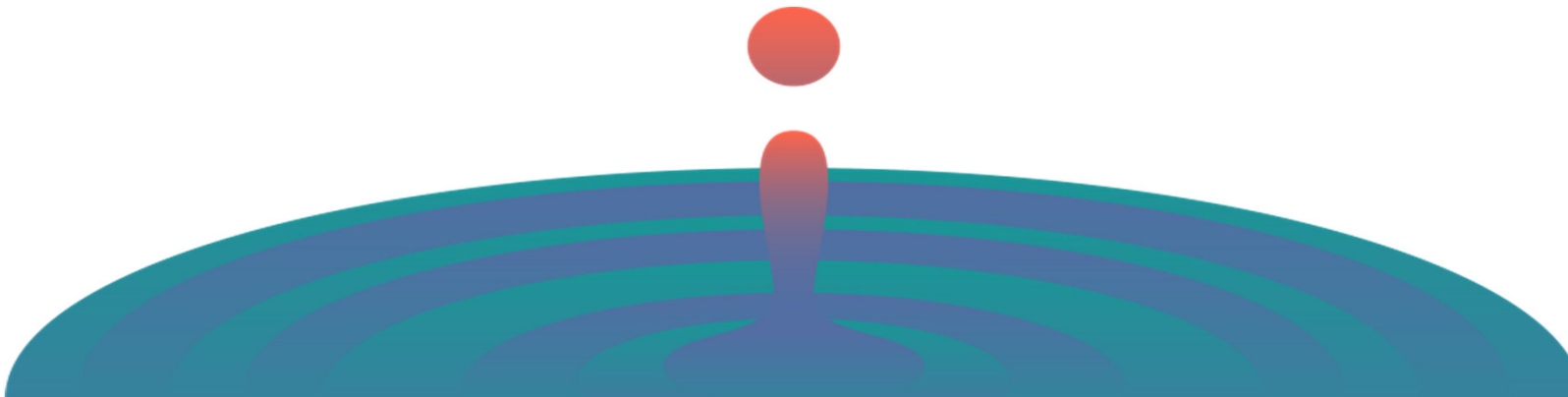


1.1.3 GRUNDSÄTZE DER BERUFSAUSÜBUNG

UNPARTEILICHKEIT BEI ERSTATTUNG VON PRÜFUNGSBERICHTEN UND GUTACHTEN (§ 28 BS WP/vBP)

6

- Keine Benachteiligung oder Bevorzugung eines Beteiligten
 - Vollständige Erfassung eines Sachverhalts
 - Fachliche Beurteilung unter Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte (Auswertung aller für und gegen ein Ergebnis sprechender Umstände)
 - Vollständige Wiedergabe aller wesentlichen Gesichtspunkte bei der Berichterstattung
- Argumentationspapier (in Abgrenzung zum Gutachten)
 - Positive oder negative Aspekte des zu beurteilenden Gegenstandes werden betont (z.B. Unternehmensbewertung für Verkäufer oder Käuferseite)
 - Eindruck eines unparteilichen Gutachtens darf nicht vermittelt werden



INHALT DER TÄTIGKEIT



1.1.4 INHALT DER TÄTIGKEIT

AUFGABEN DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS



1.1.4 INHALT DER TÄTIGKEIT

VORBEHALTSAUFGABEN UND SONSTIGE AUFGABEN (SIEGELFÜHRUNG, § 48 WPO)

Siegeföhrung	
Pflicht	<ul style="list-style-type: none">– Durch Gesetz bestimmt, dass Prüfung nur von WP (und nicht von anderen Prüfern) durchgeführt werden kann (Vorbehaltsaufgabe)– Pflicht zur Siegeföhrung besteht auch dann, wenn Prüfung an sich nicht verpflichtend (z.B. prüferische Durchsicht von Halbjahresfinanzberichten nach § 37w WpHG)
Keine Pflicht	<ul style="list-style-type: none">– Prüfung nicht durch ein Gesetz verlangt, sondern beispielweise durch den Gesellschaftsvertrag oder behördlichen Bescheid (z.B. Verwendungsnachweis für Subventionen)– Prüfung kann nicht nur durch WP, sondern auch durch andere sachverständige Prüfer durchgeführt werden (z.B. Prüfung der „Vollständigkeitserklärungen“ für in Verkehr gebrachte Verkaufsverpackungen gem. § 10 Abs. 1 VerpackV)
Verbot	<ul style="list-style-type: none">– Keine Prüfungsergebnisse, z.B. Erstellung eines Jahresabschlusses auf der Grundlage von ungeprüften Büchern, Belegen und Bestandsnachweisen (IDW S 7, Auftragsart 1)– Kein unparteiliches Gutachten, sondern Argumentationspapier– Sonstige Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 und 3 WPO, z.B. Erstellung einer Steuererklärung, betriebswirtschaftliche Beratung

1.1.4 INHALT DER TÄTIGKEIT

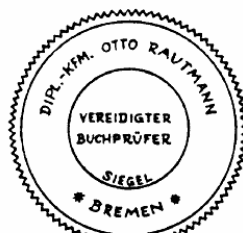
GESTALTUNG DES SIEGELS (ANLAGE ZU § 20 BS WP/vBP)



Siegel
eines Wirtschaftsprüfers



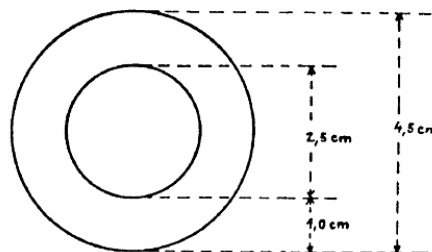
Siegel
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Siegel
eines vereidigten Buchprüfers



Siegel
einer Buchprüfungsgesellschaft

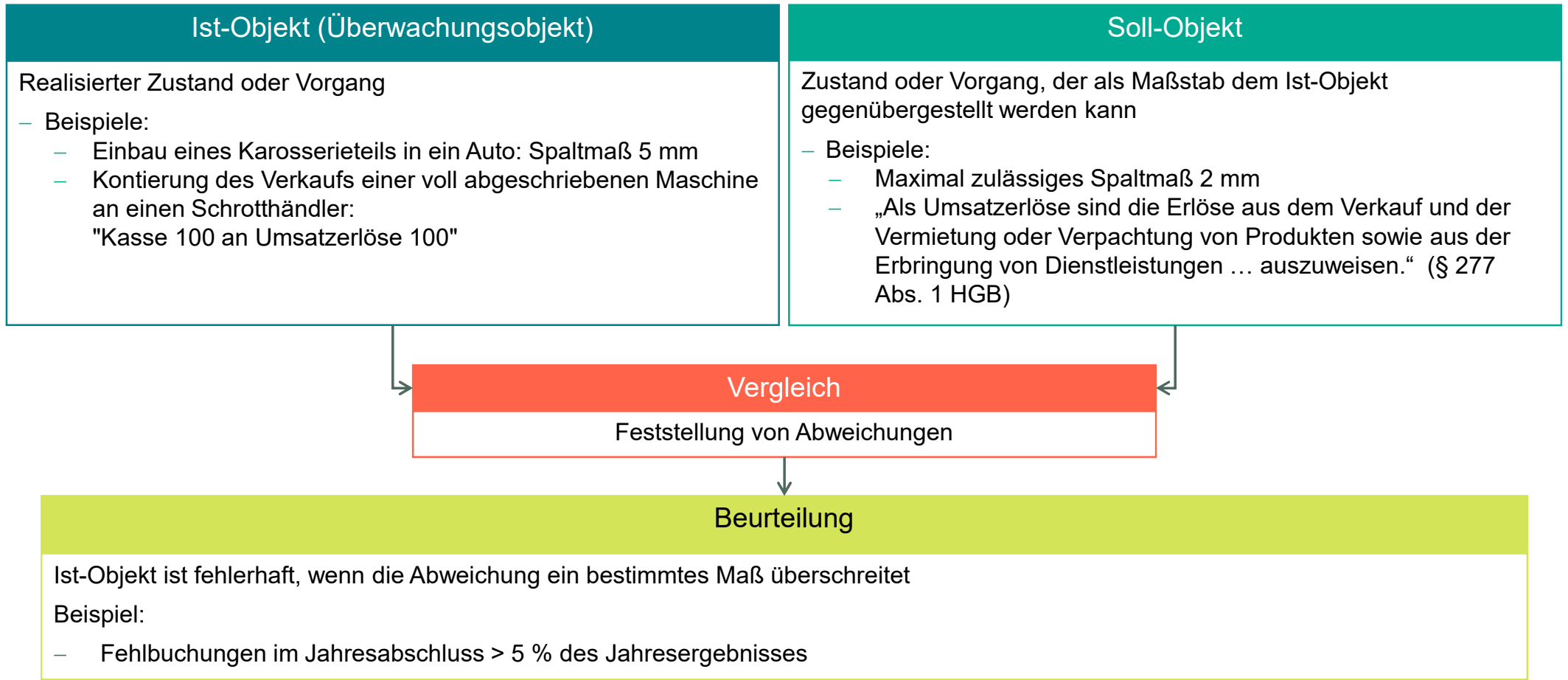


WAS IST EINE PRÜFUNG?



1.2.1 WAS IST EINE PRÜFUNG

ELEMENTE EINER "ÜBERWACHUNGSAUFGABE" (IN ANLEHNUNG AN V. WYSOCKI 1988)



1.2.1 WAS IST EINE PRÜFUNG

VERGLEICH DER DEFINITION VON WYSOCKI UND DEM FRAMEWORK DER IFAC

Definition nach v. Wysocki (1988)

Unter „Prüfung“ wird „eine von natürlichen, organisatorisch **prozessunabhängigen Personen** durchgeführte Veranstaltung verstanden ..., die aus dem **Vergleich** von **Ist-Objekten** mit den entsprechenden **Soll-Objekten** und der daran anschließenden **Urteilsbildung** und ggf. **Urteilsmitteilung** besteht.

Definition nach dem Framework der IFAC, Tz. 10

An „assurance engagement“ is an engagement in which a **practitioner aims to obtain sufficient appropriate evidence in order to expresses a conclusion** designed to enhance the degree of confidence of the **intended users** other than the **responsible party** about the **outcome of the measurement or evaluation or measurement** of an **underlying subject matter** against **criteria**.



Definition des „Framework“ enthält zusätzlich die Zielsetzung (Objective), nämlich die Vertrauenswürdigkeit (degree of confidence) des Überwachungsobjekts für einen Dritten zu erhöhen

1.2.1 WAS IST EINE PRÜFUNG

ELEMENTS OF ASSURANCE ENGAGEMENT (FRAMEWORK TZ. 26)

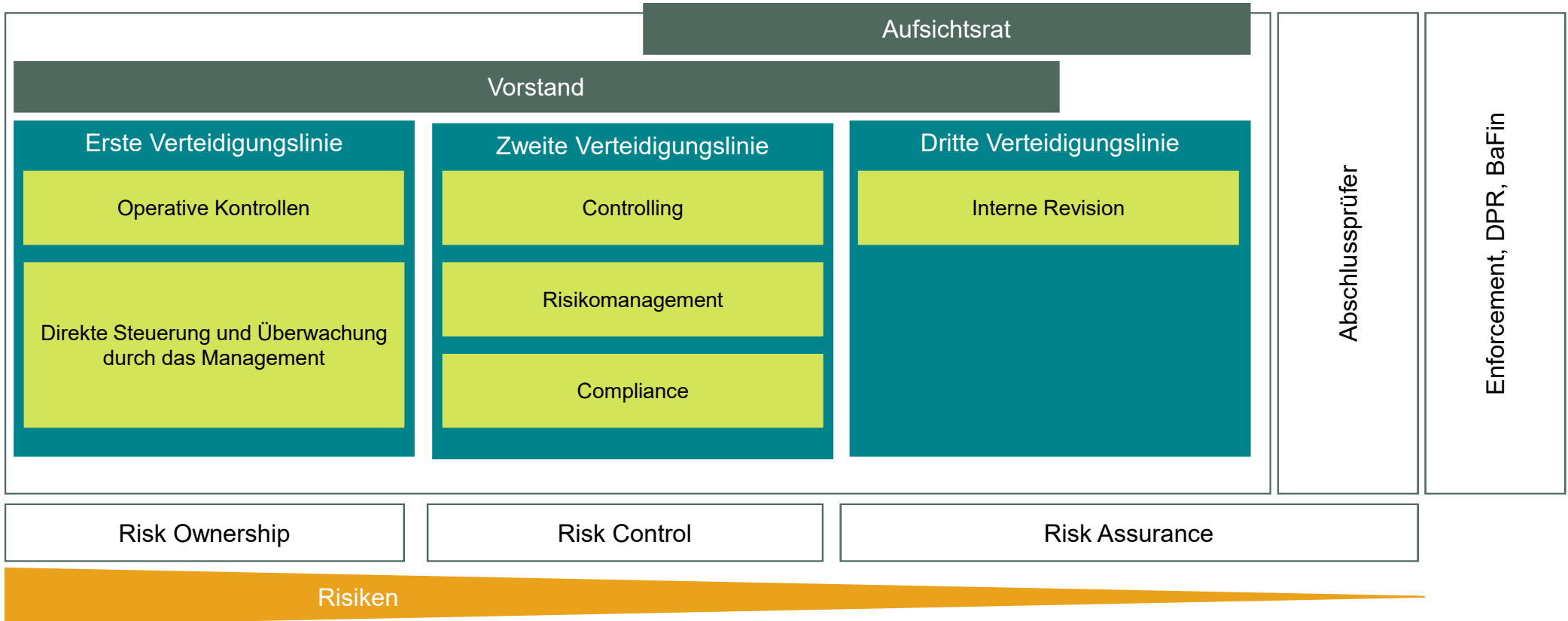
Element	Anwendung auf Jahresabschlüsse (Beispiel)
Three party relationship	<ul style="list-style-type: none">– Prüfer (practitioner), gesetzliche Vertreter (responsible party) und Abschlussadressaten (intended users)
Subject matter	<ul style="list-style-type: none">– Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens– Jahresabschluss als „outcome“
Suitable Criteria	<ul style="list-style-type: none">– Rechnungslegungsnormen (IFRS, HGB, ...)
Evidence	<ul style="list-style-type: none">– Angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise
Assurance Report	<ul style="list-style-type: none">– Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers– Bestätigungsvermerk



Wenn nicht alle diese Elemente gegeben sind, kann der Wirtschaftsprüfer keine Prüfung im Sinne eines „Assurance Engagement“ durchführen!

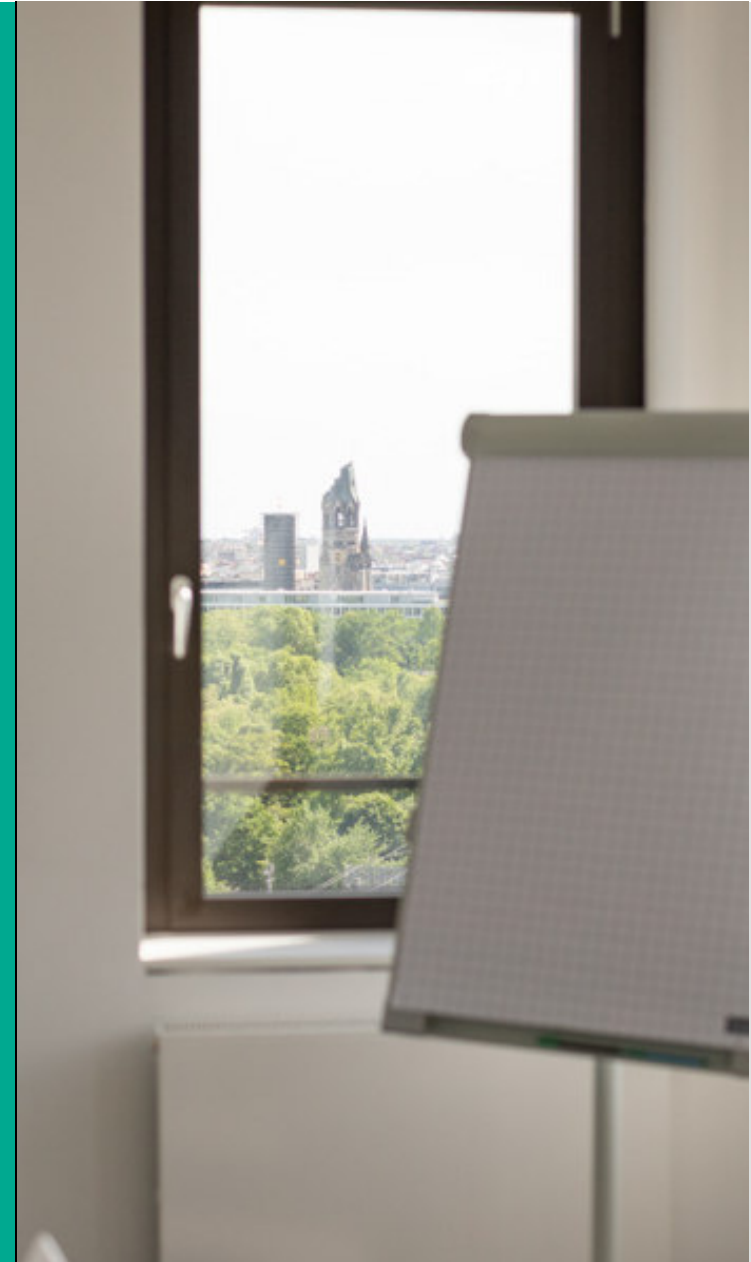
1.2.1 WAS IST EINE PRÜFUNG

BEDEUTUNG AUS UNTERNEHMENSICHT: THREE LINES OF DEFENSE-MODELL



1.2 BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNGEN

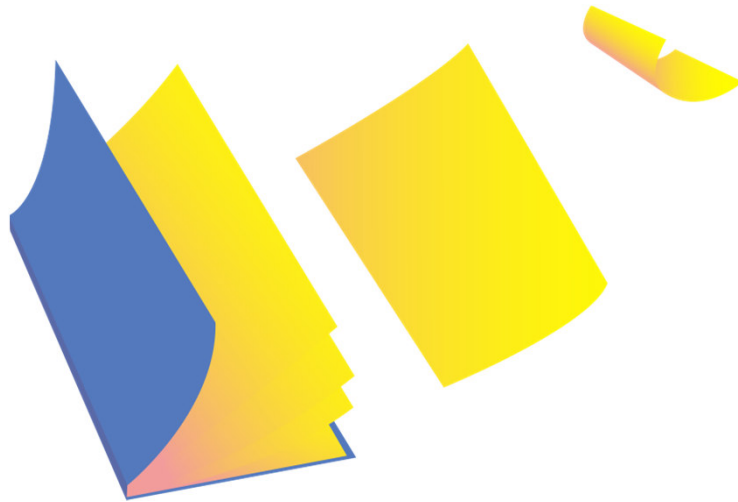
DIE „PRODUKTE“ DES WP NACH IAASB



1.2.2 DIE „PRODUKTE“ DES WP NACH IAASB

ERLÄUTERUNGEN ZUR IAASB-TERMINOLOGIE

- „Assurance“ entspricht dem eingangs erläuterten Begriff „Prüfung“
- „Audit“ wird nur in Zusammenhang mit „Historical Financial Statements“ als Auftragsgegenstand verwendet:
 - „Historical Financial Statements“ sind nach bestimmten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellte vergangenheitsorientierte Rechnungslegungsinstrumente („Abschlüsse“)
 - Audits sind „Reasonable Assurance Engagements“
 - In der Terminologie der deutschen Prüfungsstandards wird (Abschluss-)Prüfung im Sinne von „Audit“ bzw. „reasonable assurance engagements“ verwendet



1.2.2 DIE „PRODUKTE“ DES WP NACH IAASB

„TYPEN“ VON ASSURANCE-AUFTRÄGEN NACH DEM FRAMEWORK DER IFAC

Reasonable Assurance Engagements

- Ziel: **hinreichende Sicherheit** über den Auftragsgegenstand zu erzielen, um eine **positiv formulierte Aussage** darüber zu ermöglichen
- „Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte ... [Jahres- / Konzernabschluss] in allen wesentlichen Belangen den ... [maßgebende Rechnungslegungsgrundsätze].“

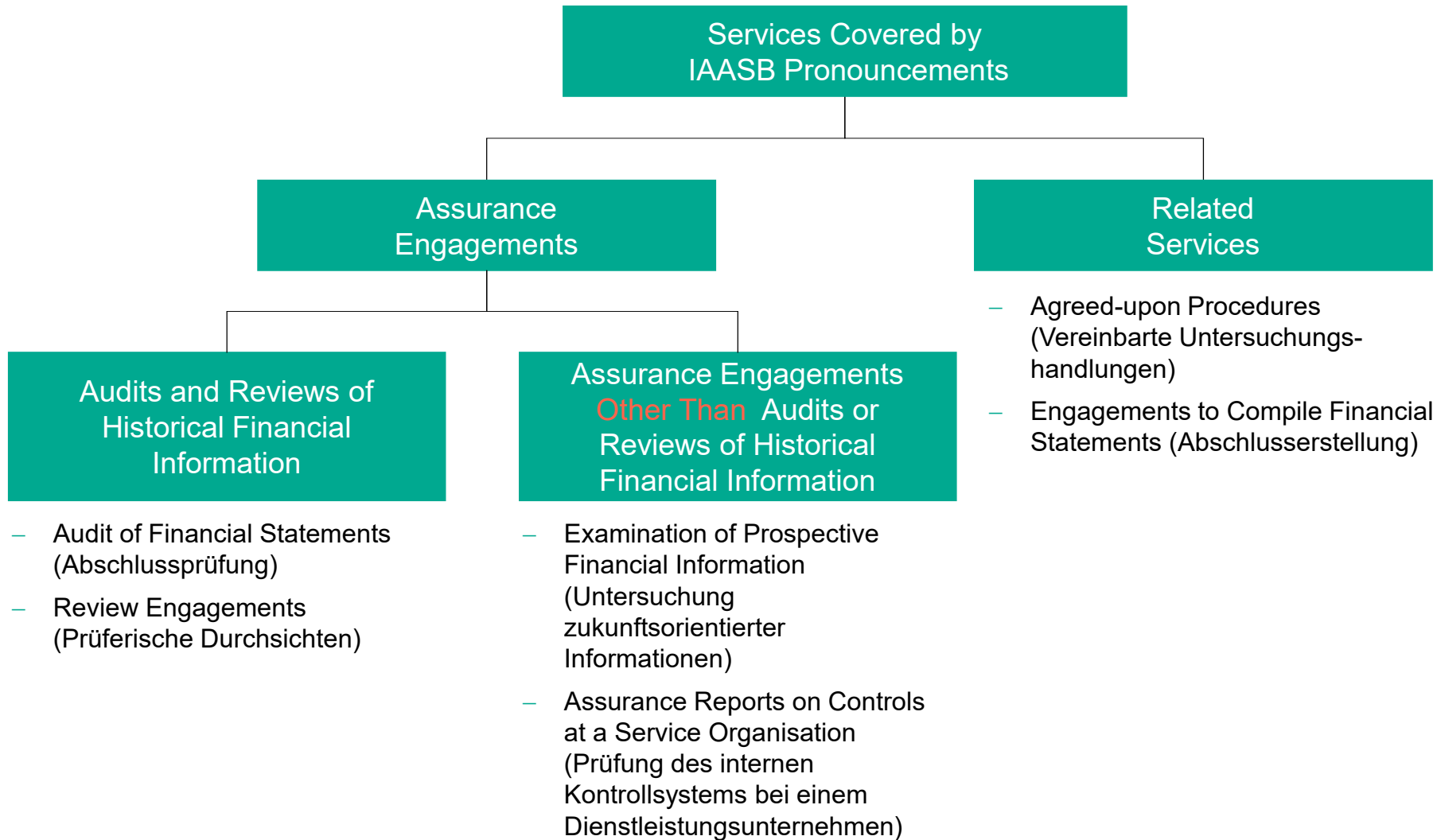
Limited Assurance Engagements

- Ziel: eine **gewisse** Sicherheit über den Auftragsgegenstand zu erzielen, um eine **negativ formulierte Aussage** darüber zu ermöglichen
- „Auf der Grundlage meiner / unserer prüferischen Durchsicht sind mir / uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich / uns zu der Annahme veranlassen, dass der [Auftragsgegenstand] in wesentlichen Belangen nicht den [anzuwendenden Normen] entspricht.“



Wenn nicht alle diese Elemente gegeben sind, kann der Wirtschaftsprüfer keine Prüfung im Sinne eines „Assurance Engagement“ durchführen!

1.2.2 DIE „PRODUKTE“ DES WP NACH IAASB

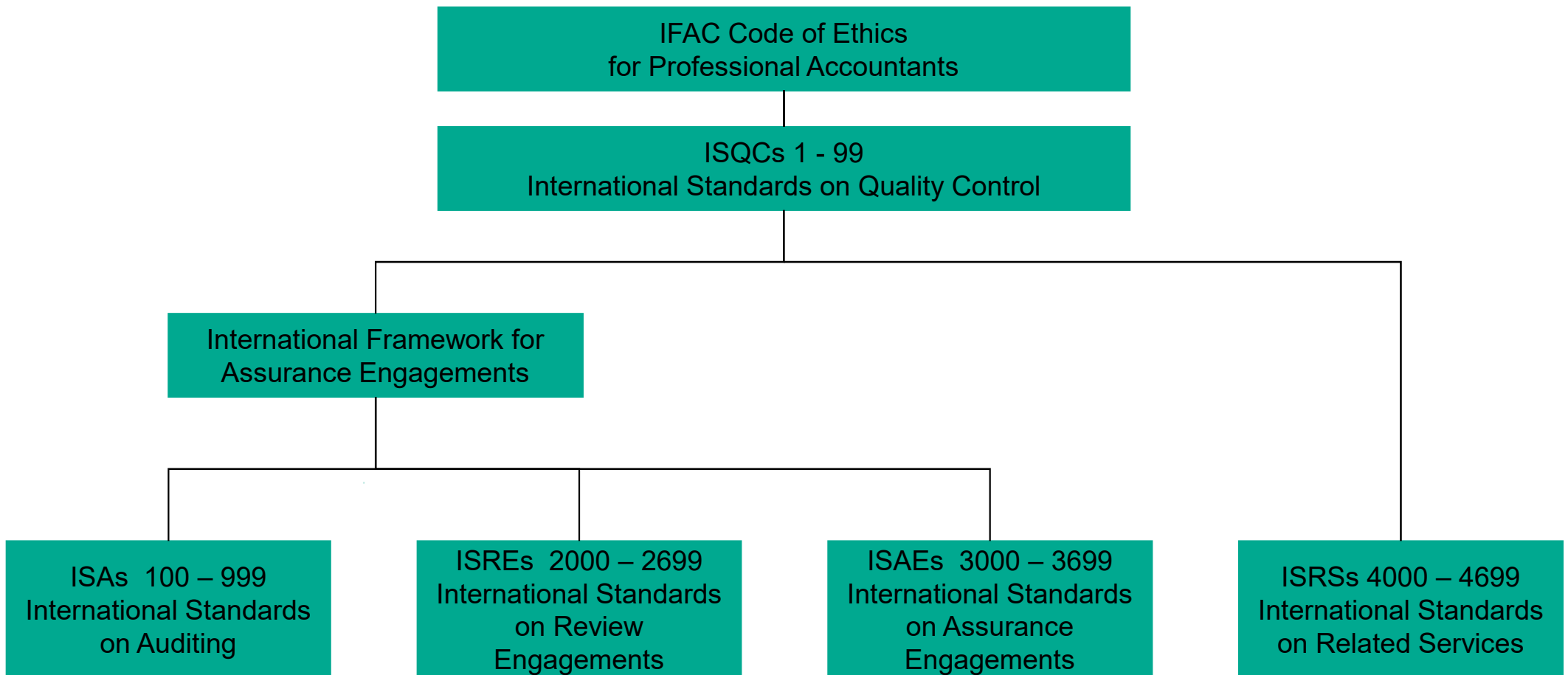


1.2.2 DIE „PRODUKTE“ DES WP NACH IAASB

„SCHUBLADEN“ FÜR WP-LEISTUNGEN

Abschlussprüfung (Audit) (Jahres-/Konzernabschluss HGB/IFRS)	Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information (z.B. Prüfung von Mengen oder Gewichten)	Agreed-Upon Procedures (vereinbarte Untersuchungs- handlungen)	Advisory / Consulting
Audit „Specialised Areas“ (z.B. Bestandteile, Posten, verkürzte Zwischenabschlüsse)			Due Dilligence
	Unternehmensbewertung		
	Erstellung (Compilation)	Gutachten und Stellungnahmen zur Rechnungslegung	
Anfertigung von Steuererklärungen			
Review (prüferische Durchsicht)	Assurance Reports on Controls at a Service Organization	Kein Assurance	...
Assurance Aufträge			
Anwendungsbereich der Standards des IAASB			Keine Anwendung der IAASB- Standards

1.2.2 DIE „PRODUKTE“ DES WP NACH IAASB



1.2.2 DIE „PRODUKTE“ DES WP NACH IAASB

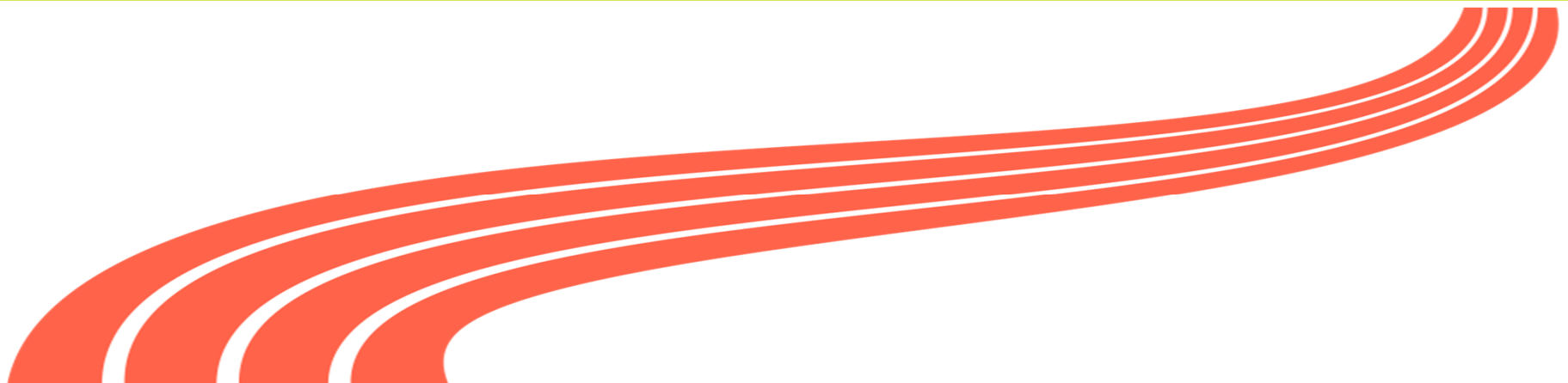
„SONSTIGE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PRÜFUNGEN“

- Verstärkte Nachfrage nach „sonstigen“ betriebswirtschaftlichen Prüfungen (d.h. andere als Abschlussprüfungen)
 - Zunehmende gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen, die entsprechende Prüfungen verlangen (z.B. Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz)
 - Wunsch nach zusätzlicher Sicherheit hinsichtlich bestimmter Sachverhalte durch den Mandanten selbst
- Ziel: Erlangung hinreichender oder begrenzter Sicherheit über den Prüfungsgegenstand (ansonsten handelt es sich um vereinbarte Untersuchungshandlungen)
- Beispiele
 - Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten
 - Prüfung von Compliance Management Systemen
 - Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen
 - Prüfung von Gewinnprognosen und –schätzungen
 - Prüfung von Tax Compliance Management Systemen



Wenn nicht alle diese Elemente gegeben sind, kann der Wirtschaftsprüfer keine Prüfung im Sinne eines „Assurance Engagement“ durchführen!

ÜBERSICHT ÜBER NACH DEUTSCHEN GESETZEN VORGEGEHENE PRÜFUNGEN



1.2.3 ÜBERSICHT ÜBER NACH DEUTSCHEN GESETZEN VORGESEHENE PRÜFUNGEN

Nach deutschen Gesetzen vorgesehene Prüfungen

Abschlussprüfung

Jahresabschluss

Konzernabschluss

Besonderheiten von Betrieben bestimmter Branchen/Rechtsformen
(Banken, Versicherungen, Krankenhäuser, Gas-/Elektrizitätsversorger, ...)

Sonderprüfungen

Gründungsprüfung (§ 33 AktG)

Verschmelzungsprüfung (§ 9 UmwG)

Sonderprüfung bestimmter Vorgänge (§ 142 AktG)

...

1.3 ABSCHLUSSPRÜFUNGEN

BEGRIFF „ABSCHLUSS- PRÜFUNGEN“



1.3.1 BEGRIFF „ABSCHLUSSPRÜFUNGEN“

DER BEGRIFF „ABSCHLUSSPRÜFUNG“ NACH HGB UND IDW ENTSPRICHT WEITGEHEND DEM BEGRIFF „AUDIT“ NACH IAASB. ENTSPRECHENDES GILT FÜR DIE ZIELSETZUNG

- Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften (...) beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße (...), die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.“ (§ 317 Abs. 1 S. 2 u. 3 HGB)
- „Abschlussprüfungen i.S.d. IDW Prüfungsstandards sind gesetzliche Prüfungen gemäß §§ 316 ff. HGB und solche gesetzliche Prüfungen, bei denen dieser Prüfungsgegenstand durch zusätzliche gesetzliche Vorschriften erweitert worden ist (...), sowie freiwillige Abschlussprüfungen, die diesen Prüfungen nach Art und Umfang entsprechen.“ (IDW PS 200.5)
- „Durch die Abschlussprüfung soll die Verlässlichkeit der in Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Informationen bestätigt und insoweit deren Glaubhaftigkeit erhöht werden.“ (IDW PS 200.8)
- „Der Wirtschaftsprüfer führt die Abschlussprüfung mit dem Ziel durch, die Aussagen über das Prüfungsergebnis (Prüfungsaussagen) unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit treffen zu können.“ (IDW PS 200.9)

1.3.1 BEGRIFF „ABSCHLUSSPRÜFUNGEN“

UMFANG DES PRÜFUNGSgegenSTANDS

- Jahresabschluss / Konzernabschluss (mit sämtlichen gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen)
- Bei Prüfung des Jahresabschlusses: Einbeziehung der Buchführung
- Lagebericht / Konzernlagebericht
- Bei börsennotierten Aktiengesellschaften: Risikofrüherkennungssystem
- Nicht: inhaltliche Prüfung der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, Erklärung zur nichtfinanziellen Berichterstattung § 289b-e HGB

PRÜFUNGSKRITERIEN (RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE) GEM. HGB

- Gesetzliche Vorschriften
- Ergänzende Vorschriften des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung
- „Einklang“ mit Jahres- und ggf. IFRS-Einzelabschluss bzw. Konzernabschluss und bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und insgesamt zutreffende Vorstellung von der Lage (beim Lagebericht / Konzernlagebericht)
- Im Einzelnen: siehe folgender Abschnitt

1.3.1 BEGRIFF „ABSCHLUSSPRÜFUNGEN“

Abgrenzung Abschlussprüfung vs. andere Prüfungen vergangenheitsorientierter Finanzinformationen

Begriff	Prüfungsgegenstand	Anzuwendende IDW PS	Bezeichnung des Prüfungsvermerks
Abschlussprüfung	<p>gesetzliche Prüfungen von (vollständigen) nach Rechnungslegungsgrundsätzen für allgemeine Zwecke (HGB, IFRS) aufgestellten Abschlüssen gemäß §§ 316 ff. HGB</p> <p>gesetzliche Prüfungen von (vollständigen) nach Rechnungslegungsgrundsätzen für allgemeine Zwecke (HGB, IFRS) aufgestellten Abschlüssen, bei denen der Prüfungsgegenstand durch zusätzliche gesetzliche Vorschriften erweitert worden ist (z.B. bei Genossenschaften, Krankenhäusern)</p> <p>freiwillige Prüfungen von (vollständigen) nach Rechnungslegungsgrundsätzen für allgemeine Zwecke (HGB, IFRS) aufgestellten Abschlüssen, die den Prüfungen gem. §§ 316 ff. HGB nach Art und Umfang entsprechen</p>	IDW PS 200 bis IDW PS 470 n.F.	Bestätigungsvermerk
Prüfung des Abschlusses	(in der Regel freiwillige) Prüfung von (vollständigen) Abschlüssen , die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt sind	DW PS 480 (und entsprechende Anwendung von IDW PS 200 bis 470 n.F.)	Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers
Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen	(in der Regel freiwillige) Prüfung von (einzelnen) Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (nach Rechnungslegungsgrundsätzen für allgemeine Zwecke oder für einen speziellen Zweck)	IDW PS 490, ggf. IDW PS 480 (und entsprechende Anwendung von IDW PS 200 bis 470 n.F.)	Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

RECHNUNGSLEGUNGS- UND PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE

1.3.2 RECHNUNGSLEGUNGS- UND PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE

RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

- „Die bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigenden Rechnungslegungsgrundsätze können sich auf **deutsche Grundsätze**, die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten International Financial Reporting Standards (**IFRS**) oder auf nationale **Grundsätze anderer Staaten** beziehen.“ (IDW PS 201.4)

PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE

- Die Durchführung von Abschlussprüfungen hat nach den **deutschen Prüfungsgrundsätzen** zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn ein der Prüfung zugrunde liegender Abschluss nicht nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurde.“ (IDW PS 201.20)
- Freiwillige Abschlussprüfungen auch unter ausschließlicher Anwendung der von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Standards on Auditing (ISA) ist möglich.



1.3.2 RECHNUNGSLEGUNGS- UND PRÜFUNGSGRUNDSÄTZE

Berufliche Grundsätze

- allgemeine Berufspflichten gem. §§ 43, 44 und 49 WPO (siehe oben)
- Berufspflichten gem. BS WP/vBP (siehe oben)
- §§ 318, 319, 319a, 319b, 323 HGB
- EU-Abschlussprüferverordnung und EU-Abschlussprüferrichtlinie (bereits in nationales Recht transformiert)
- Vom Vorstand der WPK verabschiedete Verlautbarungen zu den Berufspflichten

Fachliche Grundsätze

- Vorschriften des HGB über die Prüfung
- einschlägige Normen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages
- Wirtschaftszweigspezifische, rechtsformbezogene sowie gesellschaftsbezogener Vorschriften
- IDW Prüfungsstandards (IDW PS/IDW EPS)
- IDW Prüfungshinweise (IDW PH)
- Kommentierungen, weitere Literatur, sonstige Verlautbarungen des IDW
- International Standards on Auditing (ISA)

HAFTUNGSREGELUNGEN

1.3.3 HAFTUNGSREGELUNGEN

Gesetzliche Abschlussprüfungen

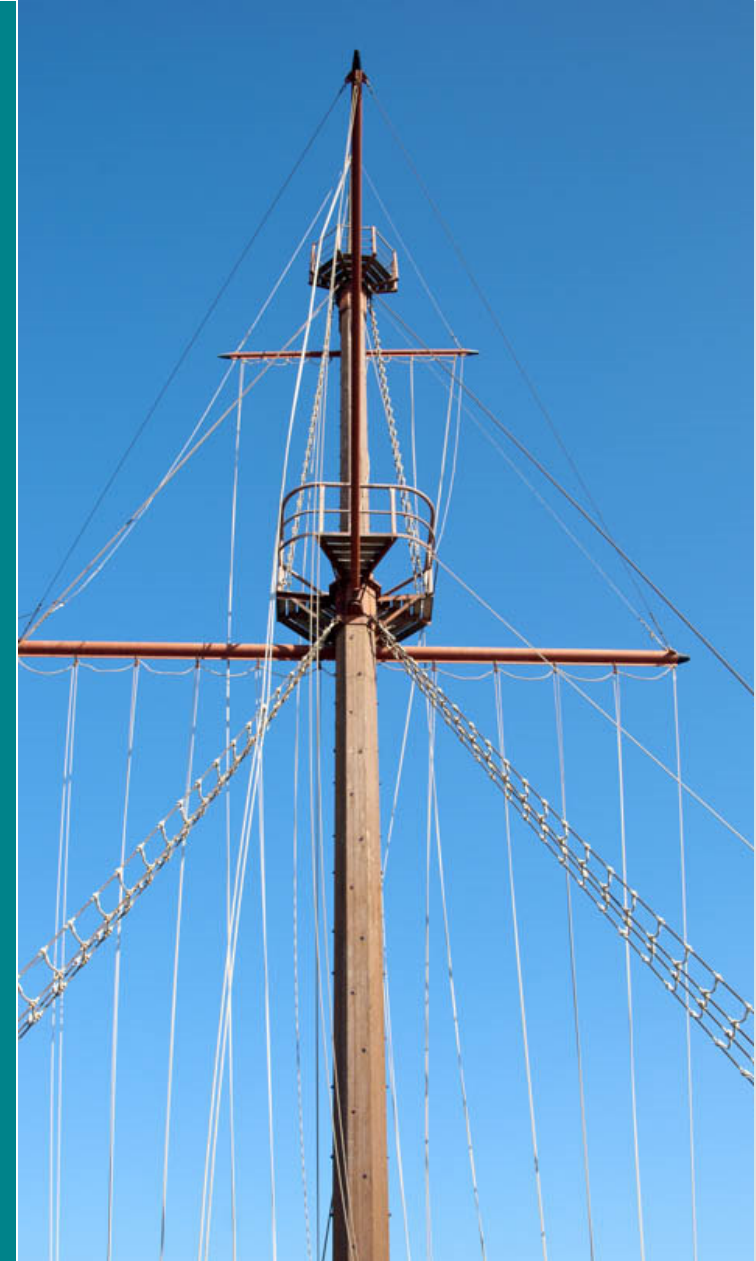
- Haftungsbeschränkung bei Fahrlässigkeit nach § 323 Abs. 2 HGB:
 - 1 Mio. EUR
 - 4 Mio. EUR bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind
 - Ersatzpflicht kann weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (§ 323 Abs. 4 HGB)
 - Keine höhere als die gesetzliche Haftungssumme zulässig (§ 16 BS WP/vBP)

Sonstige Aufträge

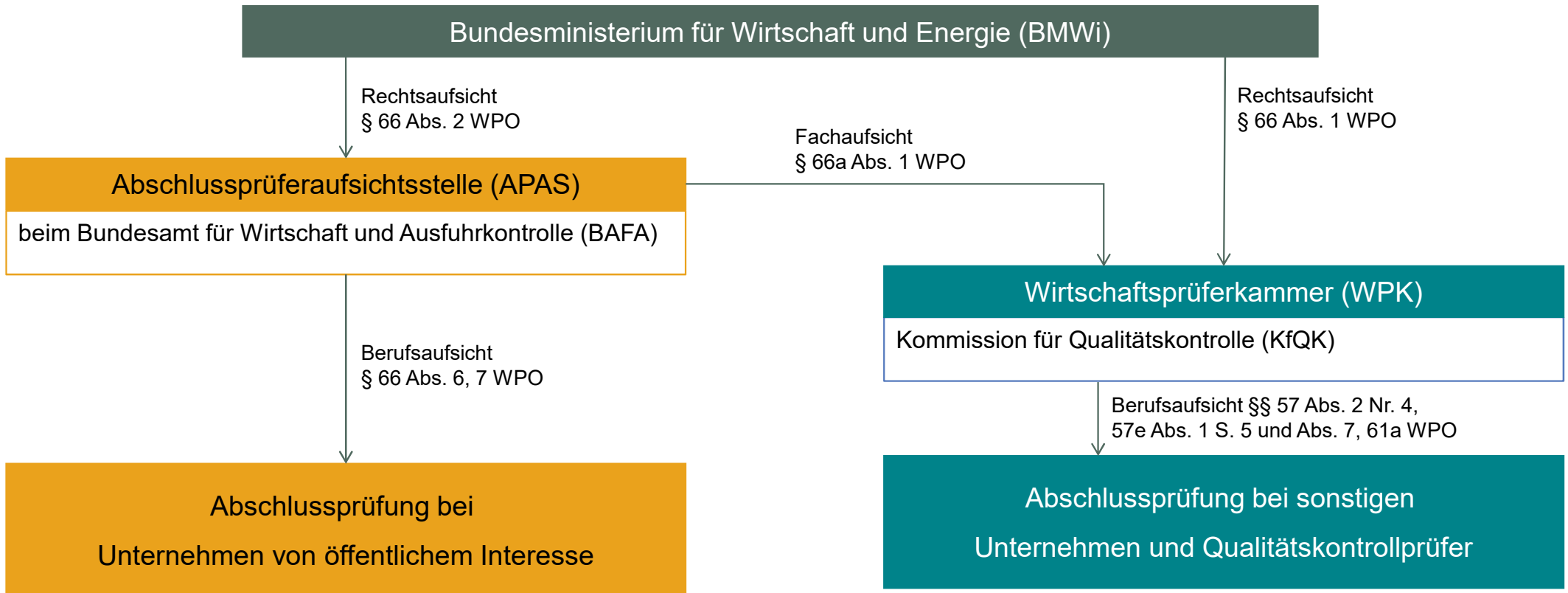
- Mögliche Haftungsbeschränkung nach § 54a WPO
 - Mind. 1 Mio. EUR durch Einzelvereinbarungen
 - Mind. 4 Mio. EUR durch vorformulierte Vertragsbedingungen („AAB“)
 - 4 Mio. EUR gem. allg. Auftragsbedingungen für WP und WPG

1.4 BERUFSAUFSICHT UND QUALITÄTSKONTROLLE

ÜBERSICHT



1.4.1 ÜBERSICHT



1.4.1 ÜBERSICHT

REICHWEITE DER PRÜFUNGSPLICHTEN VON AUFSICHTSRAT, ABSCHLUSSPRÜFER UND DPR¹⁾ (I) ²⁾

Fall		Hellgrau/++	Mittelgrau	Dunkelgrau
1	Aufsichtsrat (AR)?	Prüfung nach § 171 AktG	Erörterung mit Vorstand nach DCGK	Keine Prüfung nach § 171 AktG
2	Abschlussprüfer (AP)?	Inhaltliche Prüfung nach § 317 HGB	Prüfung des Vorhandenseins nach § 317 HGB	Keine Prüfung nach § 317 HGB
3	DPR?	Inhaltliche Prüfung	Prüfung des Vorhandenseins	Keine Prüfung
4	AP versus DPR	Selber Scope von AP und DPR	AP prüft, DPR prüft nicht	DPR prüft, AP prüft nicht
5	AP und DPR	Inhaltliche Prüfung durch AP und DPR	Inhaltliche Prüfung durch AP oder DPR	Keine inhaltliche Prüfung durch AP oder DPR
6	AR, AP und DPR	Inhaltliche Prüfung durch AR, AP und DPR	Inhaltliche Prüfung durch AR oder AP oder DPR	Keine inhaltliche Prüfung

Übersicht 6: Fallgestaltungen zur Reichweite der Prüfungspflichten

1) DPR Prüfungen gem. § 342b HGB bei kapitalmarktorientierten Unternehmen

2) Übersicht 6 und 7 sind dem IDW Positionspapier zu „BESTANDTEILEN DER EXTERNEN BERICHTERSTATTUNG UND ZUR REICHWEITE IHRER PRÜFUNG“ entnommen

1.4.1 ÜBERSICHT

REICHWEITE DER PRÜFUNGSPLICHTEN VON AUFSICHTSRAT, ABSCHLUSSPRÜFER UND DPR (II)

Berichtselement	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5	Fall 6
	AR?	AP?	DPR?	AP versus DPR	AP und DPR	AR, AP und DPR
Elemente des Abschlusses	++	++	++	++	++	++
Elemente des Lageberichts, soweit im Folgenden nicht separat aufgeführt	++	++	++	++	++	++
Vergütungsbericht*	++	++	++	++	++	++
Erklärung zur Unternehmensführung				++		
Corporate-Governance-Bericht				++		
Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht**	++	++	++	++	++	++
Versicherung der gesetzlichen Vertreter				++		
Bericht des Vorstands zu den übernahmerelevanten Angaben				++		
Bericht des Aufsichtsrats				++		
Zahlungsbericht			++			
Unterjährige Finanzinformationen			++			

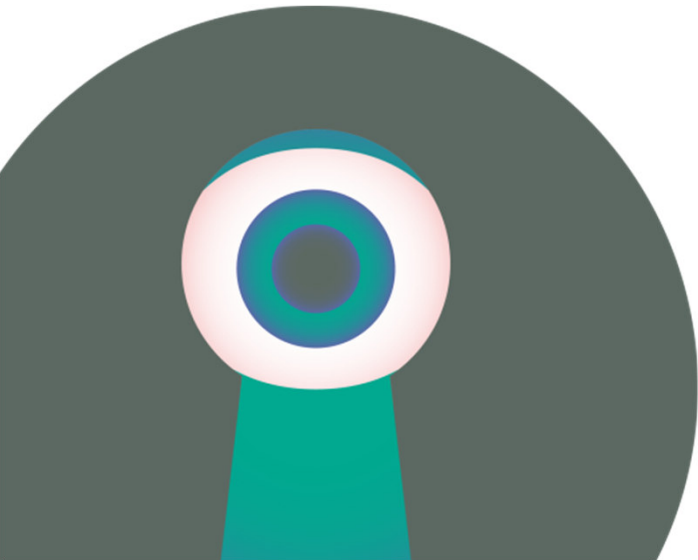
CSR-Bericht	++			++		
Diversitätskonzept (ergänzte Erklärung zur Unternehmensführung)				++		
Vergütungspolitik/geänderter Vergütungsbericht (nach geänderter Aktionärsrecherichtlinie)	++			++		
Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit				++		
Bericht über Konfliktminerale				++		

* Soweit Empfehlungen des DCGK zu „freiwilligen“ Angaben zur Vergütung im Lagebericht führen, sind diese sog. lageberichts-fremden Angaben grundsätzlich in die Prüfung des Lageberichts durch den Abschlussprüfer einzubeziehen. Sie sind allerdings nicht Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung nach § 317 HGB, wenn das Unternehmen die Angaben eindeutig von den lageberichtstypischen Angaben abgrenzt; vgl. *IDW Prüfungsstandard: Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung (IDW PS 345)* (Stand: 10.07.2017), Tz. 22.

** Der Vorstand einer abhängigen Gesellschaft hat nach § 312 AktG einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen aufzustellen, sofern kein Beherrschungsvertrag besteht. Am Schluss des Berichts hat der Vorstand eine sog. Schlussklärung nach § 312 Abs. 3 AktG abzugeben. Diese Erklärung ist gemäß § 312 Abs. 3 Satz 3 AktG auch in den Lagebericht aufzunehmen. Als Bestandteil des Lageberichts ist die Schlussklärung zum Abhängigkeitsbericht auch Gegenstand der Prüfung des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers sowie potenzieller Prüfungsgegenstand der DPR. Darüber hinaus ist auch der Abhängigkeitsbericht als solcher Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung durch den Abschlussprüfer nach § 313 AktG sowie durch den Aufsichtsrat nach § 314 AktG.

Übersicht 7: Reichweite der Prüfungspflichten

BERUFSAUFSICHT DURCH DIE WPK UND APAS



1.4.2 BERUFSAUFSICHT DURCH DIE WPK UND APAS

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE BERUFSAUFSICHT

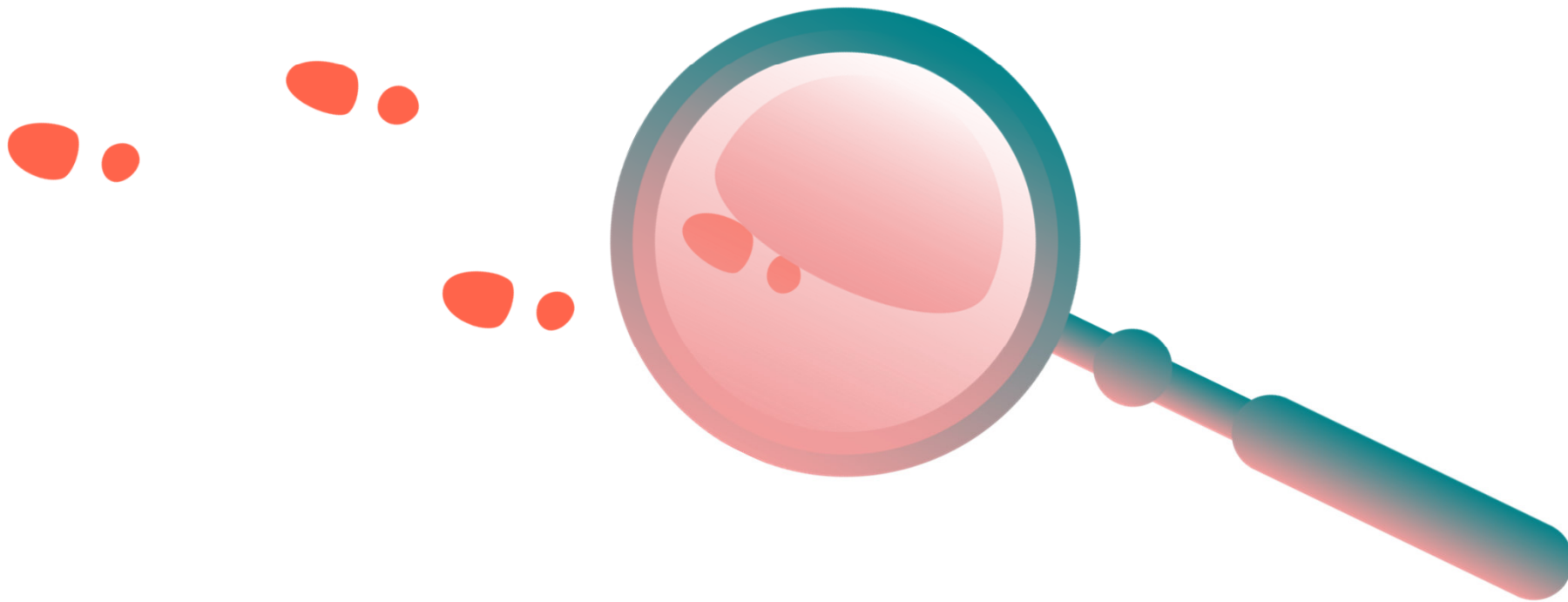
	Anlassbezogen	Anlassunabhängig
Unternehmen von öffentlichem Interesse	<ul style="list-style-type: none">- Verantwortlichkeit: APAS- § 66a Abs. 6 WPO- bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen	<ul style="list-style-type: none">- Verantwortlichkeit: APAS- § 62b WPO- Einzelheiten in Art. 26 der EU-Abschlussprüferverordnung geregelt- Inspektionen → (siehe Folie 79)
Sonstige Unternehmen	<ul style="list-style-type: none">- Verantwortlichkeit: WPK- § 61a WPO- Bei Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen Berufspflichten- Entscheidung, ob berufsaufsichtliche Maßnahmen nach § 68 WPO veranlasst sind	<ul style="list-style-type: none">- Verantwortlichkeit: WPK- § 57a WPO- Überwachung, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen zur Qualitätssicherung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden- Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems- Externe Qualitätskontrolle (siehe Folie 80 ff.)

1.4.2 BERUFSAUFSICHT DURCH DIE WPK UND APAS

INSPEKTIONEN (§ 62b WPO, ART. 26 EU-VO)

- Anwendungsbereich: PIE-Mandate
- Zuständigkeit: Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS)
- Untersuchungsturnus: Grundsätzlich mindestens alle 3 Jahre (Verlängerung des Untersuchungsturnus auf 6 Jahre, falls ausschließlich Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen von öffentlichem Interesse)
- Inspektionen erstrecken sich mindestens auf folgende Bereiche:
 - Bewertung des Aufbaus und der Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems
 - Prüfung der Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Überprüfung der Prüfungsunterlagen
 - Bewertung des Inhalts des aktuellsten veröffentlichten jährlichen Transparenzberichts
 - Überprüfung der angewandten Methodik für die Durchführung der Abschlussprüfung
- Stichprobenartige Auswahl von Prüfungsakten anhand einer Risikoanalyse
- Erörterung der Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus der Inspektion
=> Ausgesprochene Empfehlungen innerhalb einer Frist von max.12 Monaten durch den Abschlussprüfer umzusetzen
- Abschließende Zusammenfassung der wichtigsten Schlussfolgerungen und Empfehlungen in einem Inspektionsbericht
- Bei Feststellung von Berufspflichtverletzungen: Verhängung berufsrechtlicher Maßnahmen durch APAS (§ 66a Abs. 6 WPO)

DAS VERFAHREN DER QUALITÄTSKONTROLLE



1.4.3 DAS VERFAHREN DER QUALITÄTSKONTROLLE

INTERNES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM (§§ 55B WPO, 50 ff. BS WP/vBP)

- Pflicht zur Schaffung von Regelungen, die die Einhaltung der Berufspflichten gewährleisten
 - Einhaltung dieser Regelungen zu überwachen und durchzusetzen (**internes Qualitätssicherungssystem**)
 - Ausgestaltung abhängig von Umfang und Komplexität der beruflichen Tätigkeit (Skalierung)
- Einrichtung angemessener Grundsätze und Verfahren zur ordnungsgemäßen Durchführung und Qualitätssicherung von Abschlussprüfungen, z.B. hinsichtlich
 - Verwaltung, Risikobewertung, Datensicherheit
 - Technische und personelle Ressourcen
 - Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit
 - Anleitung sowie Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern
 - Führung von Prüfungsakten
 - Umgang mit Verstößen
 - Umgang mit Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder Berufspflichten
 - Vergütung und Gewinnbeteiligung
 - Verfahren bei Auslagerung von Prüfungstätigkeiten
- Jährliche Bewertung des internen Qualitätskontrollsystems und Dokumentation der Ergebnisse in einem Bericht (interne Nachschau)

1.4.3 DAS VERFAHREN DER QUALITÄTSKONTROLLE

EXTERNE QUALITÄTSKONTROLLE (§ 57a WPO) (I)

- Anzeigeverfahren
 - WP/WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, haben dies bei der WPK anzuzeigen
 - Spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages
- Betreffende WP/WPG haben sich einer **externen Qualitätskontrolle** zu unterziehen
 - Überwachung, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen zur Qualitätssicherung insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden
 - Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems
- Untersuchungsturnus
 - Innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der ersten Abschlussprüfung
 - Danach mindestens alle 6 Jahre
- Durchführung durch registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle (u.a. regelmäßige spezielle Fortbildung über die Qualitätssicherung)

1.4.3 DAS VERFAHREN DER QUALITÄTSKONTROLLE

EXTERNE QUALITÄTSKONTROLLE (§ 57a WPO) (II)

- In die Qualitätskontrolle einzubeziehende Prüfungsaufträge
 - Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
 - Sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden
 - Bei § 319a-Prüfern: Berücksichtigung der Ergebnisse aus durchgeführten Inspektionen (Vermeidung von Doppelbelastungen)



- Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Qualitätskontrollbericht und Weiterleitung an WPK
- Kommission für Qualitätskontrolle der WPK entscheidet über Löschung der Eintragung in das Berufsregister, wenn
 - die externe Qualitätskontrolle nicht innerhalb der vorgegebenen Frist durchgeführt worden ist,
 - wesentliche Prüfungshemmnisse festgestellt worden sind oder
 - wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem festgestellt worden sind, die das Qualitätssicherungssystem als unangemessen oder unwirksam erscheinen lassen